

# **Modelle der selbstverwalteten Altersvorsorge für Künstlerinnen und Künstler**

Gutachten für die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

von

Dr. Christian Helmenstein, Dr. Michael Hennig, Mag. Hermann Kuschej

ESCE Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Forschung GmbH, Köln/Wien

Köln/Wien, den 15.11.2006



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenfassung</b>	6
<b>2. Einleitung und Aufgabenstellung</b>	11
<b>3. Ausgangslage</b>	12
3.1 Ökonomische Ausgangssituation für die Altersvorsorge der selbständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen in der Bundesrepublik Deutschland	12
3.1.1 Qualifizierende Betrachtung	12
3.1.2 Quantifizierende Betrachtung	14
3.1.3 Zusammenfassende Einschätzung	17
3.2 Rechtliche Grundlage der Alterssicherung von selbst- ständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen in Deutschland	18
3.2.1 Rentenversicherungspflicht von KünstlerInnen und PublizistInnen	19
3.2.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	20
3.2.3 Berechnung der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung	21
3.2.4 Rentenhöhe im Vergleich zwischen KSK-Versicherten und Angestellten	22
3.3 Paradigmenwechsel bei der Bedeutung der Alterssicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung	23

<b>4. Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge für KünstlerInnen und PublizistInnen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des KSVG</b>	<b>27</b>
4.1 Bestehende Modelle staatlich geförderter selbstverwalteter Altersvorsorge	28
4.1.1 Riester-Rente	28
4.1.1.1 Allgemeine Grundlagen	28
4.1.1.2 Sozialrechtliche Aspekte der Riester-Rente	30
4.1.1.3 Zusammenfassende Einschätzung	31
4.1.2 Rürup-Rente	31
4.1.2.1 Allgemeine Grundlagen	31
4.1.2.2 Steuerrechtliche Aspekte der Rürup-Rente	32
4.1.2.3 Sozialrechtliche Aspekte der Rürup-Rente	34
4.1.2.4 Zusammenfassende Einschätzung	34
4.2. Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge in Verbindung mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft sowie Stiftungen, Vereinen und privaten Kulturträgern/-veranstaltern	35
4.2.1 Allgemeine Überlegungen	35
4.2.2 Verwertungsgesellschaften als Kooperationspartner bei der Alterssicherung von KünstlerInnen und PublizistInnen	37
4.2.2.1 Grundsätzliche Überlegungen	37

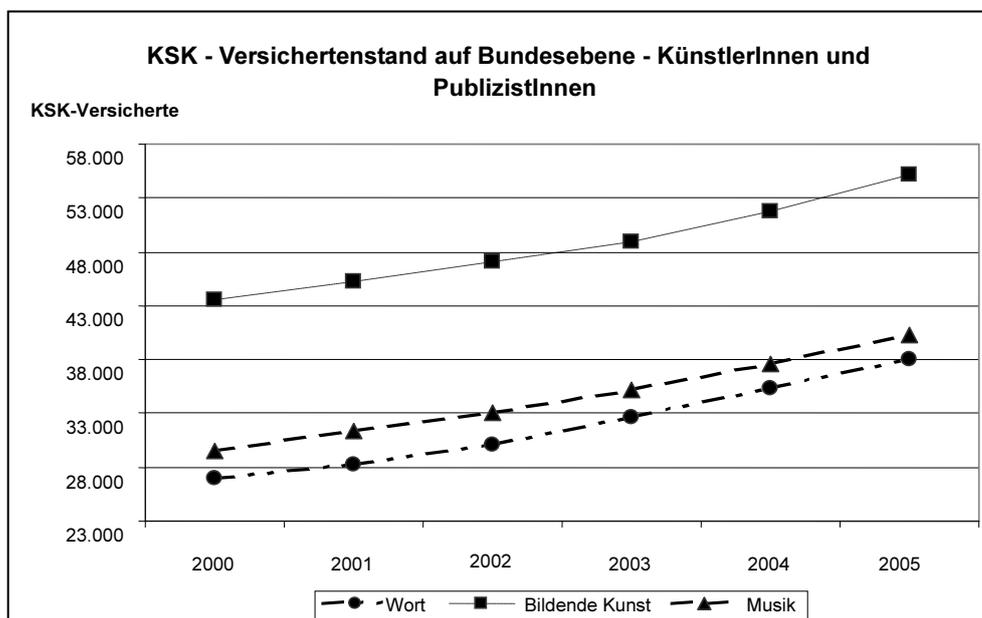
4.2.2.2 Bestehende Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der Verwertungsgesellschaften	37
4.2.2.3 Hilfen zum Aufbau einer individuellen Altersvorsorge versus Hilfen im Alter	40
4.2.2.4 Zusammenfassende Einschätzung unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Aspekte	41
4.2.2.5 Zusammenfassende Einschätzung unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte	42
4.3 Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge, die ein in sich geschlossenes System bilden	45
4.3.1 Allgemeine Überlegungen	45
4.3.2 Der Artist-Pension-Trust	46
4.3.2.1 Funktionsweise des Artist-Pension-Trust	46
4.3.2.2 Das dem Artist-Pension-Trust zugrundeliegende Finanzierungsmodell	47
4.3.2.3 Sozial- und steuerrechtliche Aspekte des Artist-Pension-Trust	49
4.3.2.4 Zusammenfassende Einschätzung	49
4.3.3 A-Day-Modell in Großbritannien	50
4.3.3.1 Allgemeines	50
4.3.3.2 Funktionsweise des A-Day-Systems	51
4.3.3.3 Vorläufige Einschätzung	52
<b>5. Literaturverzeichnis</b>	<b>53</b>

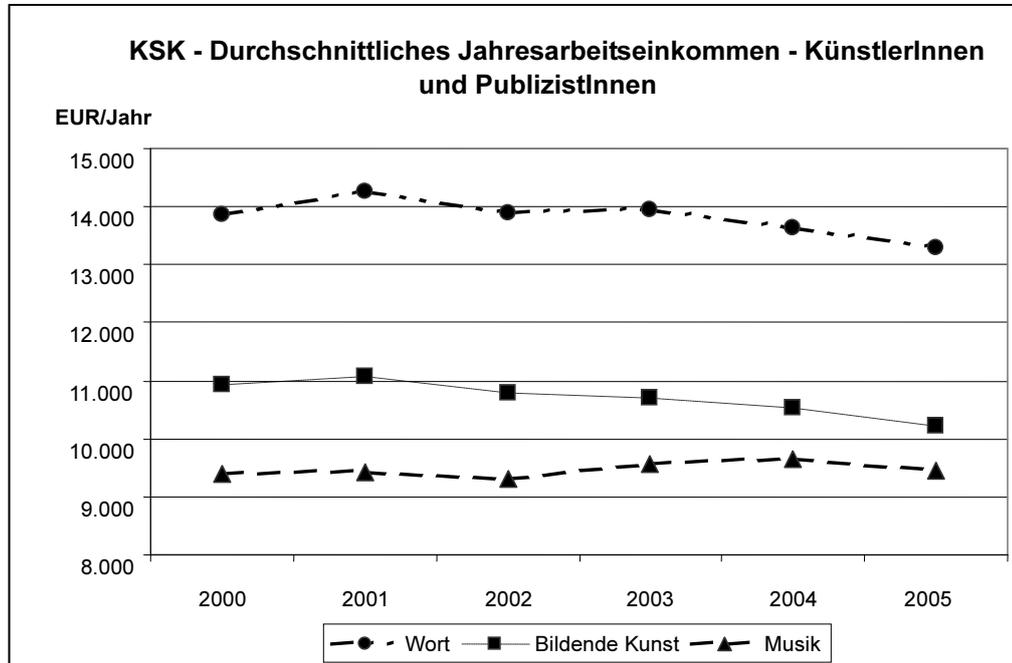
## 1. Zusammenfassung

Im Blickfeld der vorliegenden Untersuchung stehen die Personen, die als KünstlerInnen und PublizistInnen selbständig im Kulturbereich tätig sind. Der Fokus des Kurzgutachtens ist auf die Alterssicherung dieses Personenkreises gerichtet. Die im Kulturbereich tätigen Selbständigen gehören zu den ökonomisch schwächsten Gruppen der so genannten neuen Selbständigen. Gleichzeitig ist eine Zunahme dieses Personenkreises zu beobachten. Diese Befunde spiegeln sich in den analysierten quantitativen und qualitativen Daten wider. Sie stellen die zentrale Prämisse dar, unter der das Alterssicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen zu sehen ist. Die Erwerbsbedingungen lassen vielfach keine kontinuierliche Erwerbsbiografie zu und die Einnahmen bewegen sich unter denen regulärer abhängiger Beschäftigungsverhältnisse. Die erwirtschafteten Arbeitseinkommen wirken dabei limitierend auf den ökonomischen Spielraum der selbständig tätigen Kulturschaffenden, eine über die Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehende zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen.

Zwei Diagramme mögen zur Veranschaulichung der vorgenannten Situation dienen:

**Diagramm 1 – KSK-Versichertenstand**



**Diagramm 2** – Durchschnittliches Jahresarbeitseinkommen KSK-Versicherte

Die bestehende Alterssicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung über das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wird zukünftig nicht mehr eine Sicherung des Lebensstandards garantieren können, sondern nur noch eine Basissicherung der Existenz – dies gilt grundsätzlich für alle gesetzlich Rentenversicherten, erst recht jedoch für die Gruppe der einkommensschwachen KünstlerInnen und PublizistInnen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist der Paradigmenwechsel im Alterssicherungssystem der Bundesrepublik, der eine Verlagerung von der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung hin zu kapitalgedeckten Alterssicherungsmodellen vorsieht, die den Versicherten zusätzliche Eigenleistung abverlangt. Kennzeichnend hierfür ist das sogenannte 3-Schichten Modell.

Die Aufgabe, vor die sich die Sozial- und Kulturpolitik in diesem Zusammenhang gestellt sehen, besteht darin, den KünstlerInnen und PublizistInnen den Zugang zu den Ebenen 2 und 3 dieses 3-Schichten-Modells zu ermöglichen, welche die Zusatzversorgungen beinhalten, die zur Absicherung des Lebensstandards im Alter dienen. Die bereits bestehenden staatlich geförderten Altersvorsorgemodelle der sogenannten Riester- und Rürup-Rente stellen eine sinnvolle Grundlage hierzu dar – namentlich die vermögensrechtliche Schonung solcher Altersvorsorgeverträge im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II, d. h. der Grundsicherung für Erwerbsfähige, und SGB XII, d. h. der Grundsicherung für Erwerbsunfähige, ist hervorzuheben. Allerdings ist festzustellen, dass auch

diese sich im Wesentlichen an den unselbstständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen beziehungsweise an den im gewerblichen Bereich tätigen Selbständigen orientieren. Die ökonomischen Spezifika der KünstlerInnen und PublizistInnen mit ihren geringen und nicht regelmäßigen Erwerbseinkommen sind in diesem Zusammenhang bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

Lässt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen konstatieren, dass die durch den Gesetzgeber angestoßenen Maßnahmen grundsätzlich in die richtige Richtung weisen und dies auch namentlich für die innerhalb der Erwerbsbevölkerung besondere Gruppe der selbständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen gilt, so bleiben doch in weiten Teilen die ökonomischen Besonderheiten dieses Personenkreises unberücksichtigt. Diese lassen sich wie folgt umreißen:

- Geringe Liquidität bedingt durch insgesamt niedrige Einkommen,
- Unstetigkeit sowohl im Hinblick auf die Beschäftigung als auch auf die dabei erzielten Einkommen,
- Steigerung der Einkommen erst gegen Ende des Erwerbslebens, die eine früh einsetzende – wie sie für die Gruppe der unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmer typisch ist – und über einen langen Zeitraum kontinuierlich durchgeführte Altersvorsorge erschwert.

Wie die vorstehende Übersicht deutlich macht, steht dem künstlerischen und publizistischen Schaffen ein nicht ausreichendes finanzielles Äquivalent in Form eines Entgelts gegenüber. Ein Ziel zur Schaffung einer angemessenen Alterssicherung für die Gruppe der kulturschaffenden Selbständigen muss daher darauf gerichtet sein, es zu ermöglichen, zumindest einen Teil der Altersvorsorgeleistungen unmittelbar durch das kreative Schaffen zu erbringen.

Diese Aufgabe kann angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte nicht durch den Staat erfüllt werden.

Eine Alterssicherung für den Personenkreis der KünstlerInnen und PublizistInnen im vorgenannten Sinne bedarf daher einer Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft sowie Stiftungen, Vereinen und privaten Kulturträgern/-veranstaltern. Diese Kooperation muss angesichts der heterogenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kulturschaffenden eine solidarische Struktur aufweisen. Gemessen an diesen Vorgaben kommt den Verwertungsgesellschaften und ihren Sozialfonds und Stiftungen eine entscheidende Rolle im Sinne einer Vorbildfunktion zu. Aufgrund der diesen Einrichtungen gesetzlich auferlegten sozialen Pflichten, sind sie als geborene Partner der KünstlerInnen und PublizistInnen beim zukünftigen Aufbau einer individuellen Altersvorsorge anzusehen. Der finanzielle Spielraum auf dieser Ebene ist allerdings nicht als ausreichend zu betrachten, um allein die vorgeschlagene Kooperation zu tragen.

Das darüber hinaus notwendige und damit zu fordernde weitere Engagement der Wirtschaft und anderer privater Mäzene zur Unterstützung der KünstlerInnen und PublizistInnen bei der Schaffung einer individuellen Altersvorsorge bedarf allerdings der Entwicklung von Anreizen. Diese Anreize sollten - wie die Erfahrung in Bezug auf andere Bereiche lehrt, in denen der Staat notwendige Investitionen der Privatwirtschaft überlassen hat -, durch Möglichkeiten zur steuerlichen Entlastung geschaffen werden. Hierbei kommt der Modifikation des Gemeinnützigkeitsrechts der §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) und den Möglichkeiten, Leistungen an gemeinnützige Institutionen, die sich die Sicherung der Altersvorsorge von KünstlerInnen und PublizistInnen zum Ziel setzen, in stärkerem Umfang als bisher im Rahmen des § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben steuermindernd zu berücksichtigen, eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Leistungen, die aus den vorgenannten Quellen an die KünstlerInnen und PublizistInnen zur Schaffung einer individuellen Altersvorsorge fließen, sollten sich dabei aber auf die bereits staatlich geförderten Altersvorsorgemodelle richten. Diese Beschränkung ermöglicht es dem Gesetzgeber, die Ausweitung der privilegierenden Tatbestände in der AO und dem EStG zu steuern und zu rechtfertigen.

Daneben ist die private Versicherungswirtschaft aufgerufen, im Rahmen der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells Produkte zu entwickeln, die auf den speziellen Bereich der kulturschaffenden KünstlerInnen und PublizistInnen zugeschnitten sind und insbesondere der ökonomischen Situation dieser Gruppen Rechnung tragen.

Der Artist Pension Trust mit dem ihm eigenen System der „Kunst unmittelbar im Austausch gegen Alterssicherung“ kann dabei nur eine Spielart darstellen. Die modellimmanente Beschränkung auf den Bereich der bildenden Kunst und der elitäre Charakter des Auswahlverfahrens für die Zulassung der beteiligten Künstler, sprechen gegen eine vereinheitlichte Anwendung des Modells.

Anders hingegen ist die Entwicklung in Großbritannien mit der Schaffung des so genannten A-Day-Modells zu beurteilen. Zwar wird hier eine private Altersvorsorge in klassischer Weise durch die Zahlung von Beiträgen erreicht. Der besonderen ökonomischen Situation der KünstlerInnen und PublizistInnen – höhere Erwerbseinkommen erst mit fortgeschrittenem Alter und Unstetigkeit der Erwerbsverläufe – wird jedoch Rechnung getragen. Den KünstlerInnen und PublizistInnen wird ermöglicht, ihre Altersvorsorge erst mit dem 50. Lebensjahr zu beginnen und die Höhe der Beiträge in der Anwartschaftsphase dem jeweiligen Erwerbseinkommen flexibel anzupassen. Ein solches System erscheint empfehlenswert, auch wenn sich die flankierenden steuerlichen Maßnahmen, die der britische Gesetzgeber vorsieht, in der Bundesrepublik nicht vollständig umsetzen lassen.

Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass neben dem von Seiten der Politik bekundeten Festhalten am Modell der Künstlersozialversicherung nicht nur ein Handlungsbedarf gegeben ist, sondern für

den Gesetzgeber, die Verwertungsgesellschaften sowie anderen privaten Institutionen und Personen auch Handlungsspielraum besteht.

## 2. Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen des vorliegenden Kurzgutachtens soll – dem Auftrag entsprechend - die nachstehende Aufgabenstellung behandelt werden:

- In Anknüpfung an das im Jahre 2004 erstellte Gutachten „Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme für Künstler und Kulturberufler“, das den Fokus auf die Alterssicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig tätige KünstlerInnen und PublizistInnen – unter Würdigung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) - legte, gilt es vorliegend namentlich für diesen Personenkreis Modelle zu einer von dieser gesetzlichen Altersversorgung unabhängigen, selbstverwalteten Alterssicherung zu untersuchen. In den Blick zu nehmen sind dabei sowohl bereits bestehende Strukturen, als auch darüber hinausgehend denkbare Modellansätze.
- Im Rahmen dieses Kurzgutachten ist dabei der Kontext zu berücksichtigen, in welchen in der Bundesrepublik Deutschland die Alterssicherung jenseits der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere in steuer- und sozialrechtlicher Hinsicht, eingebettet ist.
- Das Kurzgutachten soll schließlich darüber Auskunft geben, für welche Gruppen von Kulturschaffenden welche Modelle selbstverwalteter Alterssicherung als geeignet erscheinen. Für eine Analyse ist in diesem Zusammenhang auf der einen Seite nach den Arten der künstlerischen beziehungsweise publizistischen Tätigkeit sowie der Höhe der dadurch erzielten Einkünfte zu differenzieren. Auf der anderen Seite gilt es, die Umsetzbarkeit vor allem im Hinblick auf die Fragen der Finanzierung zu bewerten.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist es notwendigerweise, die Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu umreißen, in die denkbare Modelle zur Alterssicherung für KünstlerInnen und PublizistInnen einzubetten sind. Diese Ausgangslage wird dabei zum einen von dem bestehenden System der Alterssicherung für den vorgenannten Personenkreis geprägt. Ebenso wichtig ist indes auch die Berücksichtigung der ökonomischen Situation der angesprochenen Personen, gibt sie doch einen maßgeblichen limitierenden Faktor für die denkbaren Modellansätze vor.

### **3. Ausgangslage**

#### **3.1 Ökonomische Ausgangssituation für die Altersvorsorge der selbständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen in der Bundesrepublik Deutschland**

##### **3.1.1 Qualifizierende Betrachtung**

Die Problematik der sozialen Situation der kulturschaffenden Selbständigen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Alterssicherung, kann nicht isoliert von den allgemeinen, namentlich wirtschaftlichen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf die Formen der Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Sie ist vielmehr mit den Prozessen eng verbunden, die seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts eine insgesamt zu beobachtende Zunahme von selbständiger Erwerbstätigkeit zur Konsequenz haben (vgl. hierzu Betzelt 2002: 9 m. w. N.).<sup>1</sup>

Die Gruppe der im Kulturbereich tätigen Selbständigen – seien es nun KünstlerInnen und PublizistInnen im engeren Sinne (Im Rahmen dieser Untersuchung wird hierzu der Begriff der KünstlerInnen und PublizistInnen gemäß § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) zugrunde gelegt) oder Personen, die ihre Arbeitskraft als Kulturschaffende im weiteren Sinne selbständig am Markt anbieten – lässt sich entsprechend der Diktion in der wissenschaftlichen Literatur unter dem Begriff der so genannten „neuen Selbständigen“ fassen (Bieback 2000: 810ff.). Dies geschieht regelmäßig in Abgrenzung zum Begriff der so genannten alten oder klassischen Selbständigen wie den Handwerkern, den Landwirten, den standesrechtlich definierten freien Berufen sowie den Kaufleuten. Deren soziale Absicherung ist dort, wo eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit erkannt wurde, bereits eingebettet in ein System normativer Strukturen (Bieback 1999: 166ff.; Fachinger; Oelschläger 2000). So wird insbesondere die Alterssicherung im Hinblick auf die Gruppen von so genannten alten Selbständigen, wie den Handwerkern, den Landwirten sowie den standesrechtlich definierten freien Berufen, durch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 S. 1 Nr. 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VI, durch eine Rentenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise durch Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Versorgungswerken gewährleistet. Eine Ausnahme bildet dabei die Gruppe der Kaufleute, die traditionell durch ein hohes Maß von Selbstverantwortung, namentlich im Hinblick auf ihre soziale Absicherung gekennzeichnet ist.

---

<sup>1</sup> Danach sind die Gründe für die Zunahme selbständiger Erwerbstätigkeit im Verhältnis zu arbeitnehmerischen Tätigkeiten vielfältig und reichen von veränderten Produktionsprozessen, flexibilisierender und kostensenkender Personalpolitik in der Wirtschaft – Stichwort „outsourcing“ – bis hin zu den eher soziologisch bedingten Veränderungen in der individuellen Lebensführung und dem daraus folgenden Bedürfnis nach stärker selbstbestimmten Arbeitsformen.

Die „neuen Selbständigen“ stellen demgegenüber einen Personenkreis dar, der vor allem dadurch geprägt ist, dass dort die Übergänge zur abhängigen Beschäftigung im Sinne des klassischen ArbeitnehmerInnenstatus fließend sind. Viele dieser „neuen Selbständigen“ sind ebenso wie die unselbständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen wirtschaftlich vom Verkauf ihrer eigenen Arbeitskraft abhängig. Wie die ArbeitnehmerInnen unterliegen auch sie denselben Risiken wie Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter, Pflegebedürftigkeit etc. Eine Vergleichbarkeit zu den unselbständig Beschäftigten ist auch hinsichtlich der Einkommen zu beobachten, da diese regelmäßig nicht höher liegen, als bei den Lohnempfängern (Bieback 2000: 810f.). Untersuchungen in anderen Ländern der Europäischen Union haben deutlich werden lassen, dass die Selbständigen im Vergleich mit ArbeitnehmerInnen während der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit, wie auch im Alter dabei sogar eher niedrigere Einkommen aufweisen (vgl. hierzu Studien aus Großbritannien; z. B. Rubery; Earnshaw,; Burchell 1993; Cordon 1999: 37ff.).

Die vorstehend skizzierte Problematik der „neuen Selbständigkeit“ betrifft namentlich die Gruppe der im Kulturbereich selbständig Tätigen. Aktuell vorliegende Untersuchungen (vgl. nur Betzelt 2002: m. w. N.) haben gezeigt, dass die im Kulturbereich tätigen Selbständigen - wiewohl allgemein hoch qualifiziert -, mehrheitlich nur verhältnismäßig geringe Einkommen erzielen. Darüber hinaus zeigen sie, dass sich diese Situation fortschreitend nicht etwa entspannt, sondern sich die Entwicklung vielmehr weiter verschärft. Es ist weiter deutlich geworden, dass nicht nur die aktuelle Einkommenssituation unbefriedigend ist, sondern auch die im Kulturbereich selbständig Tätigen nur sehr unzureichend oder gar nicht gegen künftige Einkommensausfälle aufgrund allgemeiner Lebensrisiken abgesichert sind. Die Studien lassen darüber hinaus den Schluss zu, dass die Vorsorge für das Alter in dieser Personengruppe aufgrund der geringen Sparfähigkeit und einer ebenfalls zu beobachtenden geringen Sparbereitschaft unzureichend sein dürfte. Angesichts dieses allgemeinen Befundes darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber die soziale Schutzbedürftigkeit der selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen namentlich im Hinblick auf deren Alterssicherung bereits seit langem erkannt und durch den Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) sowie die Schaffung der Künstlersozialkasse (KSK) bereits Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts Maßnahmen zur gesetzlichen Alterssicherung für diesen Personenkreis geschaffen hat. Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen wurden die selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen in das in der Bundesrepublik bestehende gesetzliche Rentenversicherungssystem integriert.

Das über das KSVG und die KSK geschaffene System zur Alterssicherung kann zwar – darüber besteht in der wissenschaftlichen Literatur im Wesentlichen Einigkeit –, auch im europäischen Vergleich als eine erfolgreiche Innovation gelten (Betzelt 2002: 11f.). Wie Betzelt (2002: 12f.) jedoch zutreffend hervorhebt, stößt dieses System unter verschiedenen Gesichtspunkten im Zuge der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung an seine Grenzen. Zum einen kann die Alterssicherung über das KSVG und die KSK aus systemimmanenten Gründen keinen Schutz gegen das individuelle unternehmerische Risiko von Auftragsflauten bieten, welches sich durch die Marktbedingungen im Kulturbereich seit Mitte

der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts noch erheblich verschärft hat. Aufgrund der un stetigen Entwicklung des Einkommens und der Erwerbsverläufe, verbunden mit der grundsätzlichen Problematik der geringen Einkommenshöhe, ergibt sich daher nur ein verhältnismäßig niedriges individuelles Rentenniveau für die in der KSK versicherten Personen. Zum anderen vermag das Modell der sozialen Absicherung über das KSVG und die KSK aufgrund der restriktiv gehandhabten berufs- und tätigkeitsbezogenen Zugangsvoraussetzungen, dem durch marktspezifische und technologische Veränderungen hervorgerufenen Wandel in den Berufsbildern der selbständigen Kulturschaffenden nur unzureichend zu folgen. Es ist vermehrt zu beobachten, dass viele im Kulturbereich tätige Selbständige mangels Erfüllung der Kriterien des § 2 KSVG nicht den Weg in die KSK finden.

Angesichts der soeben skizzierten Zusammenhänge ist zu konstatieren, dass die im Kulturbereich selbständig Tätigen, namentlich im Verhältnis zu den abhängig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, in der Bundesrepublik zukünftig von Altersarmut bedroht sein dürften. Dies gilt in erster Linie für die nicht im Rahmen der KSK versicherten Personen. Dennoch dürfte auch der Kreis der KünstlerInnen und PublizistInnen innerhalb des Alterssicherungssystems der KSK von der gegenwärtigen Entwicklung im Hinblick auf die Alterssicherung negativ betroffen werden.

### **3.1.2 Quantifizierende Betrachtung**

Um eine quantifizierte Einschätzung der Einkommenssituation der selbständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen – es wird hier der Personenkreis herangezogen, der in der KSK versichert ist – vorzunehmen, ist es sinnvoll, an dieser Stelle deren Arbeitseinkommen, d. h. die Bemessungsgrundlage für den Erwerb von Anwartschaften in der Deutschen Rentenversicherung, mit der für die ArbeitnehmerInnen maßgeblichen Bemessungsgrundlage in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu vergleichen. Dies ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt, welches von der Bundesregierung gemäß § 69 Abs. 2 SGB VI jährlich entsprechend der Entwicklung der Brutto Lohn- beziehungsweise -gehaltssumme der durchschnittlich beschäftigten ArbeitnehmerInnen bestimmt wird.

**Tabelle 1: Arbeitseinkommen selbständiger KünstlerInnen und PublizistInnen gem. KSVG im Vergleich zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt unselbstständig Beschäftigter gem. SGB VI**

Durchschnitts- einkommen	KSK Jahresarbeits- einkommen		Durchschnittliche Bruttoarbeits- entgelte (-SV Beiträge außer Arbeitslosenbeitrag)		
	Jahr	EUR (I)	% v. I	EUR (II)	% v. II
	1994	10.172,2	60,1%	16.934,9	166,5%
	1995	10.501,9	60,3%	17.407,9	165,8%
	1996	10.853,6	62,0%	17.504,9	161,3%
	1997	10.793,4	62,6%	17.249,2	159,8%
	1998	10.786,1	61,9%	17.426,7	161,6%
	1999	10.955,7	61,8%	17.741,5	161,9%
	2000	11.172,5	61,5%	18.170,1	162,6%
	2001	11.332,5	61,1%	18.548,1	163,7%
	2002	11.074,5	59,3%	18.664,2	168,5%
	2003	11.144,0	58,8%	18.941,0	170,0%
	2004	11.078,1	58,1%	19.069,3	172,1%
Steigerung pro Jahr		0,79%	-	1,09%	-
Veränderung 1994 - 2004		8,9%	-	12,6%	-

**Anmerkung<sup>2</sup>**

Die vorstehende Gegenüberstellung macht deutlich, dass das jährliche Arbeitseinkommen der Versicherten in der KSK durchschnittlich nicht mehr als rund 60% des jährlichen Durchschnittsentgelts abhängig Beschäftigter gemäß § 69 SGB VI erreichen (Tabelle 1). Darüber hinaus unterliegen die Arbeitseinkommen von selbständigen KünstlerInnen und PublizistInnen einer deutlich geringeren jährlichen Steigerungsrate. Daraus folgt, dass die Rentenanwartschaften der KSK-Versicherten gegenüber der Gesamtpopulation in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich geringer ausfallen.

Weitere Faktoren wirken sich nachteilig auf die Höhe des durchschnittlichen Arbeitseinkommens der selbständig Kulturschaffenden aus. So sind regelmäßig ein später Eintritt ins Erwerbsleben und ein häufiger Wechsel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in eine selbständige Tätigkeit auch noch im fortgeschrittenen Alter zu beobachten.

<sup>2</sup> Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. Abzug der SV-Beiträge gemäß: Beitragssätze zur Sozialversicherung.

(§ 158, § 287 SGB VI, BMA, BMG). Für die Jahre 1999 bzw. 1996, in denen die Sätze zweimal berechnet wurden, wurde das arithmetische Mittel errechnet.

Verschärft wird dieser Befund noch dadurch, dass die Population der Versicherten in der KSK hinsichtlich ihres Arbeitseinkommens keineswegs homogen ist. Einzelne Gruppen innerhalb der KSK-Population weisen deutlich geringere Arbeitseinkommen auf, wie etwa Frauen oder Versicherte in der Sparte Musik.

**Tabelle 2: Versichertenstand nach Geschlecht, Anteile am Durchschnittseinkommen<sup>3</sup>**

Versichertenstand (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Frauen		Männer	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 75%	598	1,0%	2012	2,7%
75% bis 90%	17453	29,7%	25917	35,0%
90% bis 100%	18547	31,5%	4318	5,8%
100% bis 125%	18831	32,0%	28300	38,2%
über 125%	3420	5,8%	13574	18,3%
Summe	58849	100,0%	74121	100,0%

Betrachtet man die einzelnen Sparten künstlerischer beziehungsweise publizistischer Tätigkeit bestätigt sich ebenfalls die heterogene Verteilung des Arbeitseinkommens – vergleiche hierzu die nachfolgende Tabelle 3. Es zeigt sich, dass im Bereich Wort nahezu alle versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen ein Arbeitseinkommen aufwiesen, das über dem Durchschnittseinkommen lag. Im Bereich Darstellende Kunst war das bei mehr als der Hälfte der Fall. In den Sparten Bildende Kunst und insbesondere Musik wurde der Durchschnittswert nur von einem geringen Anteil der Versicherten erreicht. (Musik: 19,9%; Bildende Kunst: 26,9%). Rund drei Viertel der KünstlerInnen und PublizistInnen im Bereich Musik kamen über ein Jahresarbeitseinkommen von 75% bis 90% des Durchschnittseinkommens nicht hinaus.

<sup>3</sup> Die quantitative Bestimmung des Versichertenstandes nach Einkommensgruppen und Geschlecht zeigt, dass im Jahr 2004 mit 31,5% zwar deutlich mehr Frauen als Männer (5,8%) 90% bis 100% und „nur“ 29,7% der Frauen (35% der Männer) 75% bis 90% des durchschnittlichen Einkommens erreichten. Allerdings erzielten nur rund 38% der Frauen ein Jahresarbeitseinkommen, das über dem Durchschnitt lag. Bei versicherten Männern war das bei rund 57% der Fall.

**Tabelle 3: Versichertenstand nach Sparten, Anteile am Durchschnittseinkommen**

Versichertenstand (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Musik		Wort		Bildende Kunst		Darstellende Kunst	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 75%	1894	5,3%	0	0,0%	1368	2,7%	977	6,4%
75% bis 90%	26593	74,7%	0	0,0%	16037	32,2%	5663	37,1%
90% bis 100%	0	0,0%	765	2,3%	18997	38,2%	0	0,0%
100% bis 125%	7090	19,9%	23528	70,6%	13391	26,9%	8627	56,5%
über 125%	0	0,0%	9040	27,1%	0	0,0%	0	0,0%
Summe	35577	100,0%	33333	100,0%	49793	100,0%	15267	100,0%

### 3.1.3 Zusammenfassende Einschätzung

In der vorstehenden Darstellung spiegeln sich einerseits die spezifische Stellung der KünstlerInnen und PublizistInnen als selbständige Unternehmer und andererseits die spezifische Wertschöpfung der Kulturschaffenden im Sektor Kunst und Publizistik am Markt. Sie sind angesichts dessen ohne weiteres dem Bereich der „neuen Selbständigkeit“ zuzuweisen. Dies wird auch in anderen Forschungskontexten registriert. Die Querschnittsgruppe „Arbeit und Ökologie“ des Wissenschaftszentrums Berlin umreißt prägnant die Problematik des Erwerbseinkommens, der selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen unterliegen:

„Viele Künstler und Publizisten arbeiten als ehrenamtliche Mitarbeiter im Kulturbereich, erzielen Einkünfte durch niedrig bezahlte Dienstleistungen oder treten auf den Markt als die „neuen Selbständigen“. Dabei bewegen sie sich häufig zwischen Sequenzen von Erwerbs- und Nichterwerbszeiten und arbeiten traditionell unter Arbeitsbedingungen, die nicht dem Normalarbeitsverhältnis entsprechen. Ihre Beschäftigungsverhältnisse und ihr Erwerb beruhen häufig nicht auf unbefristeten Vollzeitverhältnissen. Somit vollzieht sich ihre Arbeit oft in einem organisatorischen Umfeld, das weder der lohnabhängigen noch der selbständig unternehmerischen Tätigkeit entspricht.“ (Haak; Schmid 2004: 6)

Dieser Befund spiegelt sich in den analysierten quantitativen und qualitativen Daten wider. Diese Erwerbsarbeitsbedingungen bilden die zentrale Prämisse, unter denen das Alterssicherungssystem für selbständige KünstlerInnen und PublizistInnen zu sehen ist. Die Erwerbsbedingungen lassen vielfach keine kontinuierliche Erwerbsbiografie zu und die Einnahmen der KünstlerInnen und PublizistInnen speisen sich aus heterogenen Quellen. Die Einnahmen bewegen sich weit unter denen regulärer ab-

hängiger Beschäftigungsverhältnisse und lassen entsprechend geringere Rentenleistungen nach Erreichen des Rentenalters erwarten.<sup>4</sup> Die erwirtschafteten Arbeitseinkommen wirken weiter limitierend auf den ökonomischen Spielraum der selbständig tätigen Kulturschaffenden, eine über die Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehende zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen.

### **3.2 Rechtliche Grundlage der Alterssicherung von selbständig tätigen KünstlerInnen und PublizistInnen in Deutschland**

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten ökonomischen Grundlagen ist nunmehr angezeigt, das in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig existierende gesetzliche Rentenversicherungssystem näher zu betrachten.<sup>5</sup>

Wie bereits eingangs angesprochen zielt in der Bundesrepublik Deutschland die Konzeption der Alterssicherung im Wege der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Personenkreis der abhängig beschäftigten Arbeitnehmer (Betzelt 2004: 9). Für selbständig Erwerbstätige besteht vom System her grundsätzlich keine umfassende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Lediglich für bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen ist ausnahmsweise eine gesetzliche Versicherungspflicht vorgesehen, bei welchen der Gesetzgeber eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit anerkannt hat.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Dass sich die prekäre Einkommenssituation der KünstlerInnen und PublizistInnen entspannen wird, ist keinesfalls anzunehmen. Aus den Meldungen der Versicherten gegenüber der KSK, ergibt sich für das Jahr 2006 ein Durchschnittseinkommen in Höhe von 10.814,00 EUR, welches damit um ca. 3 % niedriger ausfällt als im Vorjahr (Künstlersozialkasse (Stand Juli 2006)). Online im Internet: <http://www.kuenstlersozialkasse.de/Aktuelles> (Stand Juli 2006).

<sup>5</sup> Zur Struktur und inhaltlichen Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. auch Kreikebohm 2003); Für die KünstlerInnen und PublizistInnen gilt das SGB VI nach Maßgabe des KSVG (vgl. Finke; Brachmann; Nordhausen 2004).

<sup>6</sup> Neben diesem Personenkreis besteht auch für die sogenannten „klassischen Selbständigen“ aus dem Bereich der freien Berufe, wie z. B. Ärzte, Architekten, Anwälte und Steuerberater durch berufsrechtliche Vorschriften in vielen Fällen eine Rentenversicherungspflicht im Rahmen besonderer Versorgungswerke. Hier tritt der Gedanke der besonderen Schutzbedürftigkeit regelmäßig hinter standesrechtliche Überlegungen zurück.

### 3.2.1 Rentenversicherungspflicht von KünstlerInnen und PublizistInnen

Nach § 1 Nr. 1 und 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen die KünstlerInnen und PublizistInnen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des § 2 KSVG ausüben, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht nach den Vorschriften des KSVG besteht, kann sich eine solche Versicherungspflicht auch für die übrigen selbständig Tätigen aufgrund der allgemeinen Vorschriften des SGB VI ergeben. Dies gilt insbesondere nach § 2 Nr. 1 SGB VI für selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im kulturellen Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, ohne dabei KünstlerInnen oder PublizistInnen im Sinne des KSVG zu sein. Des weiteren wird nach § 2 Nr. 8 SGB VI eine Rentenversicherungspflicht für selbständig tätige Handwerker normiert, soweit sie in die Handwerksrolle eingetragen sind.<sup>7</sup> Schließlich sind – ungeachtet der Art ihrer Tätigkeit – die Personen nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig, welche – obwohl rechtlich selbständig erwerbstätig - vom Gesetzgeber als „arbeitnehmerähnlich“ Tätige angesehen werden. Maßgebliches Kriterium ist dabei eine selbständige Tätigkeit, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber vom Unternehmer ohne eigene Arbeitnehmer ausgeführt wird.

Für alle übrigen nicht nach § 2 SGB VI gesetzlich pflichtversicherten selbständig Tätigen besteht nach § 4 Abs. 2 SGB VI die Möglichkeit einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der sogenannten Antragspflichtversicherung.

Aus der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung resultiert gemäß für die nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI beziehungsweise nach dem KSVG rentenversicherten Selbständigen eine Pflicht zur Zahlung der Beiträge an den Rentenversicherungsträger grundsätzlich aus § 169 SGB VI. Dabei gilt nach § 169 Nr. 2 SGB VI für die nach dem KSVG pflichtversicherten KünstlerInnen und PublizistInnen, dass die Künstlersozialkasse (KSK) nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 SGB VI die Beiträge an den Rentenversicherungsträger zahlt, während die Versicherten gemäß § 15 KSVG ihrerseits zur Zahlung der Beiträge an die KSK verpflichtet sind.

Zuständiger Rentenversicherungsträger für alle selbständig Tätigen ist nach § 134 SGB VI die Deutsche Rentenversicherung.

---

<sup>7</sup> Neben den Handwerkern werden nach § 2 SGB VI weitere Berufsgruppen, wie Hausgewerbetreibende, Hebammen, Küstenlotsen, -fischer und -schiffer in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.

### 3.2.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß dem Grundsatz des § 157 SGB VI nach dem prozentualen Beitragssatz, der auf eine Beitragsbemessungsgrundlage bezogen ist, die allerdings nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI berücksichtigt wird. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze werden von der Bundesregierung gemäß § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung jährlich festgelegt. Eine Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt dabei nach Maßgabe der Veränderung des Bruttoeinkommens eines durchschnittlich unselbständig Beschäftigten.<sup>8</sup>

Der grundlegende Unterschied zwischen den nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI rentenversicherungspflichtigen Selbständigen und den in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen besteht in der sich aus Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrundlage ergebenden Beitragshöhe.

Tragen die nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI rentenversicherungspflichtigen Selbständigen den sich ergebenden Beitrag in voller Höhe allein, so zahlen die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen nach § 15 KSVG lediglich die Hälfte des sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI für Selbständige ergebenden Beitrages an die KSK, um ihre Beitragspflicht zu erfüllen. Die andere Hälfte des Beitrages wird von der KSK aus der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss finanziert.

Gemäß § 158 SGB VI wird der Beitragssatz nach Maßgabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in dem maßgeblichen Zeitraum festgelegt. Die Finanzierung der gesetzlichen Alterssicherung im Rahmen der Deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik erfolgt jedoch nach dem Umlageverfahren.

---

<sup>8</sup> Gelten für die nach §§ 2 Nr. 1, 4 SGB VI selbständig Tätigen und die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI einheitliche Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen, so wird die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 165 SGB VI für die beiden Gruppen jedoch jeweils unterschiedlich ermittelt. Selbständige im Sinne der §§ 2 Nr. 1, 4 SGB VI haben grundsätzlich Beiträge zu zahlen, deren Bemessungsgrundlage die Bezugsgröße des § 18 Abs. 4 SGB IV ist –, also das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahrs, das sich derzeit auf 28.980,00 EUR (Stand 2004) beläuft. Haben sie ein Arbeitseinkommen, das niedriger oder höher ist, besteht ein Wahlrecht, Beiträge entweder nach der Bezugsgröße oder dem tatsächlichen Arbeitseinkommen zu entrichten. Dabei muss das Arbeitseinkommen jedoch nachgewiesen werden. Für KünstlerInnen und PublizistInnen, die nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig sind, ist maßgebliche Bemessungsgrundlage das voraussichtliche Arbeitseinkommen gemäß § 12 KSVG, das der KSK gemeldet wird. Mindestbeitrag ist ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 4 SGB IV.

### **3.2.3 Berechnung der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die Berechnung der sich aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden monatlichen Rente erfolgt gemäß § 64 SGB VI nach folgender Formel:

$$\text{Entgeltpunkte} \times \text{Rentenfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert}$$

- Die Entgeltpunkte werden gemäß § 70 SGB VI nach Maßgabe der Beitragszeiten ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage – also das für die Beiträge jeweils maßgebliche Arbeitseinkommen – durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr (29.428,00 EUR Stand 01.01.2004) geteilt wird. Die Entgeltpunkte werden mit vier Dezimalstellen berechnet. Entspricht die Beitragsbemessungsgrundlage dem Durchschnittsentgelt, so ergibt sich ein voller Entgeltpunkt.
- Den Rentenfaktor bestimmt § 67 SGB VI. Er beträgt bei der Altersrente 1,0.
- Der aktuelle Rentenwert wird gemäß § 68 SGB VI jährlich in der sogenannten Rentenanpassungsverordnung (RAV) festgelegt. Er beträgt in den alten Bundesländern vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2006 gemäß § 1 Abs. 1 RAV 26,13 EUR.

Die Altersrente wird nach § 35 SGB VI mit Vollendung des 65. Lebensjahres und einer allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren nach § 50 Abs. 1 SGB VI gewährt.

### **3.2.4 Rentenhöhe im Vergleich zwischen KSK-Versicherten und Angestellten**

Nach einer Erhebung der KSK aus dem Jahre 2004 stellt sich die durchschnittliche Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gegliedert nach den vier Sparten künstlerischer und publizistischer Tätigkeit, wie folgt dar:

**Tabelle 4: Durchschnittliche Rentenhöhe der Versicherten der KSK (Stand 2004)**

	Durchschnittliche Rentenhöhe (EURO)	Durchschnittlicher Rentenanteil KSVG (EURO)
Gesamtbetrag	785,12	91,97
Wort	881,00	111,27
Musik	680,99	79,30
Bildende Kunst	670,56	86,27
Darstellende Kunst	718,10	82,36

Es konnte festgestellt werden, dass die Versicherten der KSK, welche im relevanten Zeitraum eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, die dafür maßgeblichen Anwartschaften nur zu einem geringeren Anteil über die Künstlersozialversicherung erworben haben. Vielmehr zeigte die Erhebung, dass der überwiegende Anteil der Anwartschaften im normalen System der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte erworben wurde.

Demgegenüber betrug die Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2004 für den unselbständig beschäftigten Angestellten rd. 914,00 EUR (Statistisches Bundesamt (Stand Juni 2006)). Online im Internet <http://www.destatis.de/basis/d/solei> (Stand Juni 2006)<sup>10</sup>.

Um zu einer zutreffenden Einschätzung einer zukünftigen Entwicklung zu gelangen, sind die vorstehenden Zahlen zu relativieren. Richtig ist, dass eine allgemeine und gravierende Altersarmut unter den Versicherten der KSK, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, nicht erkennbar ist – und dies trotz der Tatsache, dass die jetzigen Rentenbezieher nur für einen kleineren Teil ihres Erwerbslebens von der Privilegierung durch das KSVG profitieren konnten.

Allerdings ist bei der Einschätzung einer zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen, dass die Einkommen – und damit die Rentenanwartschaften – bei den jungen Versicherten in der KSK deutlich niedriger sind, als bei den Angehörigen der höheren Altersgruppen. Hier spiegelt sich die bereits erwähnte Unstetigkeit der Erwerbsverläufe im Bereich der künstlerischen und publizistischen Berufe wider.

---

<sup>10</sup> Die Ausgangsdaten des Statistischen Bundesamtes beziehen sich nicht auf die Rentenhöhe, sondern auf den Rentenzahlbetrag, der bereits um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur Pflegeversicherung gemindert ist, diese Beiträge sind daher den statistischen Werten hinzugerechnet worden.

**Tabelle 5: Jahresarbeitseinkommen 2004 (Altersgruppe und Kunstsparte), Anteile am Durchschnittseinkommen**

Arbeits- einkommen (2004) - Anteile am Durchschnitts- einkommen	Musik		Wort		Bildende Kunst		Darstellende Kunst		Gesamt	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
bis 30	7966,0	71,9%	10423,0	94,1%	7602,0	68,6%	7070,0	63,8%	8067,0	72,8%
30 bis 40	8721,0	78,7%	11219,0	101,3%	9240,0	83,4%	8695,0	78,5%	9475,0	85,5%
40 bis 50	9941,0	89,7%	13782,0	124,4%	10952,0	98,9%	11365,0	102,6%	11459,0	103,4%
50 bis 60	11115,0	100,3%	15987,0	144,3%	11717,0	105,8%	13342,0	120,4%	12913,0	116,6%
über 60	12022,0	108,5%	17934,0	161,9%	12119,0	109,4%	13941,0	125,8%	13898,0	125,5%
Summe	9656	87,2%	13643	123,2%	10545	95,2%	10530	95,1%	11078	100,0%

Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Rentenhöhe für die Versicherten der KSK aus der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig – im Verhältnis zu den Daten der KSK aus dem Jahre 2004 – signifikant steigen wird. Es steht eher zu befürchten, dass das Rentenniveau für die in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen zukünftig absinken wird. Maßgeblichen Einfluss darauf hat dabei nicht nur die Entwicklung der individuellen Erwerbseinkommen in diesem Bereich. Entscheidenden Einfluss hat auch die sich im Zuge der gesetzlichen Bestrebungen zur Reform der Alterssicherungssysteme abzeichnende wandelnde Bedeutung, die der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zukunft zukommen wird.

### 3.3 Paradigmenwechsel bei der Bedeutung der Alterssicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung

Im Zuge der Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik lässt sich in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Bedeutung der Alterssicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung ausmachen. Dieser Wechsel wird durch die Schlagworte 3-Säulen-Modell beziehungsweise 3-Schichten-Modell gekennzeichnet.

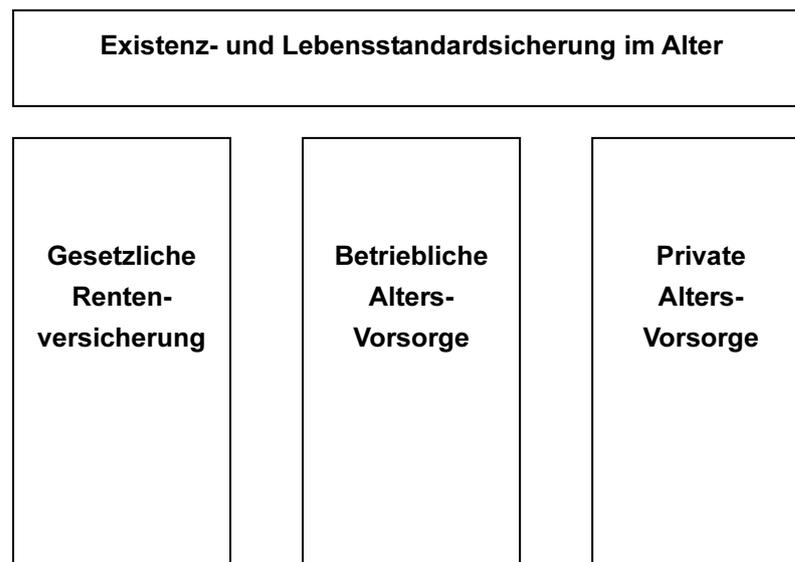
Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass aufgrund der ökonomischen und demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik die gesetzliche Rentenversicherung zukünftig nicht mehr das alleinige Instrument der Altersvorsorge sein kann. Der gesetzlichen Rentenversicherung kann lediglich die Funktion einer Basisabsicherung zukommen. In diesem Zusammenhang ist zwischen zwei unterschiedlichen Ebenen der Altersvorsorge zu differenzieren.

Auf der einen Ebene geht es um die Problematik der Sicherung der Existenz im Alter und damit um die Vermeidung der Altersarmut. Auf der anderen Ebene werden die Möglichkeiten in den Blick genommen,

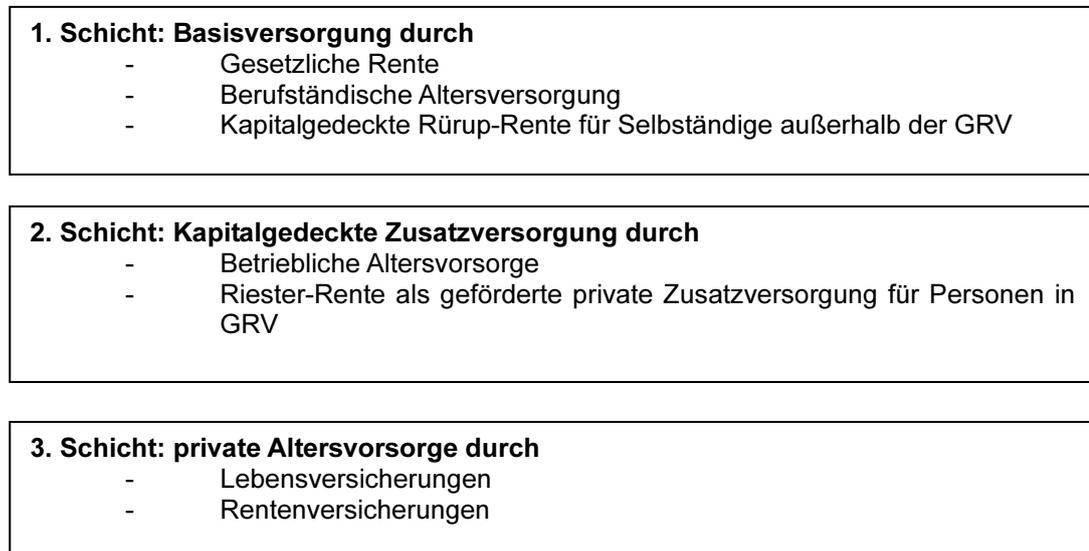
den Lebensstandard im Alter zu erhalten. Wurde in der Vergangenheit die Alterssicherung auf beiden Ebenen durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet, so soll nunmehr mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich die Existenzsicherung betrieben werden. Ein beide Ebenen abdeckendes Alterssicherungssystem verlangt den Versicherten eigene – von der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängige – Leistungen zur Altersvorsorge ab.

Der erste Ansatz zur Schaffung eines neuen Alterssicherungsmodells für die Bundesrepublik bildete dieses als so genanntes 3-Säulen Modell ab. Neben der ersten Säule in Gestalt der gesetzlichen Rentenversicherung, die vorrangig die Existenzsicherung im Alter gewährleisten soll, stehen dabei eine zweite Säule in Form der betrieblichen Alterssicherung und schließlich die dritte Säule der privaten Altersvorsorge. Auf den beiden zuletzt genannten Säulen ruht nach den dortigen Vorstellungen im Wesentlichen die Absicherung des Lebensstandards im Alter.

**Abbildung 1: 3-Säulen-Modell der Alterssicherung**



Dieser Modellansatz wurde allerdings im Zuge der Reformdiskussion durch das so genannte 3-Schichten-Modell abgelöst. In dieses Modell fließen zum einen die neuen staatlich geförderten Produkte zur Alterssicherung in Gestalt der so genannten Rürup-Rente und Riester-Rente ein. Zum anderen lässt sich dadurch der von der Reform angestrebte Paradigmenwechsel anschaulich abbilden.

**Abbildung 2: 3-Schichten-Modell**

Die staatliche Förderung von einzelnen Altersvorsorgeprodukten erfolgt im Rahmen des so genannten Alterseinkünftegesetzes (vom 5.7.2004 BGBl I 2004 Nr. 33)<sup>11</sup> in weiten Teilen durch die Gewährung von Steuervorteilen. Kernaspekt der staatlichen Förderung ist dabei der Wechsel zur so genannten nachgelagerten Besteuerung der Renteneinkünfte. Während in der Leistungsphase die Alterseinkünfte zukünftig grundsätzlich insgesamt der Einkommensteuer unterworfen werden, so werden in der Anwartschaftsphase die Beiträge zur Altersvorsorge in der 1. und 2. Schicht entweder als steuerfreie Einkommensbestandteile nach § 3 Nr. 63 EStG beziehungsweise im Bereich des Sonderausgabenabzugs nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b, 10 a EStG begünstigt. Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften bewirkt nach Ansicht des VDR einerseits eine Erhöhung des durchschnittlichen Nettoentgelts der Beitragszahler und zieht andererseits eine Verminderung der Nettostandardrente nach sich. (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2004: 28) Beides zusammen führt letztlich zu einer Absenkung des Nettostandardrentenniveaus (Helmenstein, Hennig et al. 2004: 40)<sup>12</sup>.

Systematisch lassen sich die Altersvorsorgesysteme im 3-Schichten-Modell wie folgt charakterisieren – diese Charakterisierung wird bei der nachfolgenden Beurteilung von denkbaren Modellen einer zusätzlichen Alterssicherung für KünstlerInnen und PublizistInnen noch Bedeutung erlangen.

<sup>11</sup> Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen.

<sup>12</sup> Zur quantitativen Analyse der Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung der Renteneinkünfte vgl. a. a. O.: 37ff.

Zur Basisversorgung der 1. Schicht zählen Alterssicherungsformen, bei welchen die – in der Regel durch Beitragszahlung – erworbenen Anwartschaften nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Leistung erfolgt in Form einer monatlichen Rentenzahlung. Die Sicherung erfasst regelmäßig auch die Erwerbsminderung und sieht eine Hinterbliebenenversorgung vor.

Die Zusatzversorgung der 2. Schicht ist durch eine größere Flexibilität gekennzeichnet, obwohl, wie bei der Basisversorgung der 1. Schicht, ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben ist – z. B. durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Beitragsaufwendungen der Versicherten werden - in beschränktem Umfang - durch Steuererminderungen gefördert.

Zur 3. Schicht gehören alle Versicherungsformen und Produkte, die zwar prinzipiell der Altersvorsorge dienen können, indes hinsichtlich ihrer Laufzeit, Liquidität und Leistungsform sehr flexibel ausgestaltet sind. Bei diesen Versicherungsformen überwiegt der Charakter einer bloßen Kapitalanlage.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Paradigmenwechsel im Alterssicherungssystem der Bundesrepublik die Versicherten zu erhöhten Eigenleistungen über die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus zwingt, wenn eine Absicherung nicht nur der Existenz, sondern auch des Lebensstandards im Alter angestrebt wird. Diese Entwicklung wirkt sich namentlich auf die Gruppen der Bevölkerung mit niedrigem Arbeitseinkommen negativ aus, zu der in ihrer Gesamtheit auch die KünstlerInnen und PublizistInnen zu zählen sind.

#### **4. Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge für KünstlerInnen und PublizistInnen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des KSVG**

Um der angesichts der vorbeschriebenen Ausgangslage gegebenen Problematik einer angemessenen Alterssicherung von KünstlerInnen und PublizistInnen zu begegnen, gilt es nunmehr Ansätze für Modelle aufzuzeigen, welche zum einen die ökonomische Situation des angesprochenen Personenkreises berücksichtigen und sich andererseits in das vom sogenannten 3-Schichten-Modell vorgegebene System der zukünftigen Alterssicherung in der Bundesrepublik einfügen.

Hierbei sind mehrere Differenzierungen vorzunehmen. So ist im Zuge der Untersuchung zwischen der Phase des Anwartschaftserwerbs oder der Altersvorsorge und der Phase des Leistungsbezuges oder des Bezugs der Alterssicherungsleistungen zum anderen zu unterscheiden. Weiter ist bei den zu untersuchenden Modellen zu berücksichtigen, ob Beitragsleistungen im Rahmen des Anwartschaftserwerbs aus dem Arbeitseinkommen der KünstlerInnen und PublizistInnen zu leisten sind, oder die Finanzierung in alternativer Weise erfolgt. Zu betrachten sind im Zusammenhang mit den einzelnen Modellen ferner insbesondere die steuer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen.

In der Phase des Anwartschaftserwerbs ist das Augenmerk insbesondere auf die Problematik des Schutzes der Anwartschaften in den Fällen zu richten, in welchen selbständig tätige KünstlerInnen und PublizistInnen im sozialrechtlichen Sinne hilfebedürftig werden und es zu einem Leistungsbezug nach den Regelungen des SGB II – Grundsicherung für Erwerbsfähige - beziehungsweise SGB XII – Grundsicherung für Erwerbsunfähige - kommt. Hier gilt es namentlich darzustellen, wann und in welchem Umfang erworbene Anwartschaften zum geschützten Vermögen zählen. Die genannten Sozialleistungen stehen in der Nachfolge der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und haben von dieser das Konzept des vorrangigen Einsatzes eigenen Einkommens und Vermögens durch den Anspruchsteller übernommen.

## **4.1 Bestehende Modelle staatlich geförderter selbstverwalteter Altersvorsorge**

### **4.1.1 Riester-Rente**

#### **4.1.1.1 Allgemeine Grundlagen**

Für die in der KSK pflichtversicherten KünstlerInnen und PublizistInnen ist ergänzend zu der Basisversicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung in der 1. Schicht des 3-Schichten-Modells die Altersvorsorge in Gestalt der so genannten Riester-Rente in den Blick zu nehmen.

Die zum 01.01.2002 eingeführte Riester-Rente richtet sich an den Personenkreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und bietet eine staatliche Förderung durch Zuschüsse beziehungsweise durch einkommensteuerrechtliche Begünstigung der von den Versicherten erbrachten Eigenleistung. Die Riester-Rente ist der 2. Schicht des 3-Schichten-Modells zuzurechnen, da die Altersvorsorge in Gestalt von besonders zertifizierten Versicherungs- beziehungsweise Anlageprodukten der privaten Bank- und Versicherungswirtschaft erfolgt.

Die Produktpalette der staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge ist vielfältig. Sie beinhaltet zum einen die klassischen Banksparpläne, bei welchen ein Guthaben mit einer festgelegten Verzinsung angespart wird. Zum anderen werden auch private Rentenversicherungsverträge staatlich gefördert. Hierbei werden die Beitragsleistungen in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung - 2,75% für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2004 - angelegt. Schließlich zählen auch Fondssparpläne zum Kreis der geförderten Produkte. Die Anlage der Beiträge erfolgt dabei in Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie bieten bei positiver Entwicklung der Kapitalmärkte die größten Ertragschancen, bergen aber auch die größten Verlustrisiken, da bei den geförderten Produkten lediglich der Kapitalerhalt zugesagt wird (vgl. Fuchs 2005: 15).<sup>13</sup> Voraussetzung ist jedoch, dass die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt, ein sogenanntes Kapitalwahlrecht ist bei geförderten Produkten nicht gegeben.

Die staatliche Förderung erfolgt in Gestalt von Zulagen – einer Grundzulage sowie einer Kinderzulage – und setzt eine festgelegte Mindestbeitragsbeteiligung des Versicherten in Gestalt eines Sockelbeitrags voraus.

Daraus ergibt sich für die Ansparphase der Altersvorsorge im Rahmen einer Riester-Rente unter Berücksichtigung eines Arbeitseinkommens von 10.000,00 EUR die folgende Berechnung:

---

<sup>13</sup> Der Beitrag von Fuchs basiert inhaltlich auf der Darstellung „Riester-Rente für Künstler und Publizisten“ des BMGS vom 02.12.2004.

**Tabelle 6: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen (Quelle BMGS 2004)**

<b>Ehepaar mit 2 Kindern</b>		<b>Alleinstehend ohne Kinder</b>	
Vorjahreseinkommen	10.000 EUR	Vorjahreseinkommen	10.000 EUR
davon 2% abzüglich	200 EUR	davon 2% abzüglich	200 EUR
Grundzulage (2 x 76 EUR)	152 EUR	Grundzulage	76 EUR
Kinderzulage (2x 92 EUR)	184 EUR		
Eigenbeitrag (Sockelbeitrag)	30 EUR	Eigenbeitrag	124 EUR
Gesamtförderung	336 EUR	Gesamtförderung	76 EUR

Eine steuerliche Förderung ist vorgesehen, wenn sich diese im Wege einer durch das Finanzamt vorzunehmenden Günstigkeitsprüfung ergibt. Die Altersvorsorgeaufwendungen werden im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd berücksichtigt. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die gewährten Zulagen, so wird die Differenz erstattet.

Die Höhe der sich aus dem Riester-Vertrag ergebenden Zusatzrente richtet sich nach der jeweiligen Laufzeit und der sich aus dem Produkt ergebenden individuellen Rendite.

**Tabelle 7: Berechnung der Rente aus einem Riester-Vertrag bei Einzahlungen ab 2008 (Quelle BMGS 2004)**

	Maßgebliches Vorjahreseinkommen zu Beginn 11.000 EUR
Altersvorsorgeaufwendungen <sup>14</sup> zu Beginn EUR/Jahr	440 EUR
Zusätzliche Rente EUR/Monat bei Laufzeit 10 Jahre Rendite 4%	35 EUR
Zusätzliche Rente EUR/Monat bei Laufzeit 20 Jahre Rendite 4%	99 EUR
Zusätzliche Rente EUR/Monat bei Laufzeit 30 Jahre Rendite 4%	209 EUR

<sup>14</sup> Die Höhe des für die Förderung maßgebenden Prozentsatzes des Vorjahreseinkommens steigt von 1% im Jahre 2002/2003 schrittweise bis zu 4% im Jahre 2008.

Die Rentenzahlungen aus der Riester-Rente werden im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung in voller Höhe versteuert und nicht nur mit dem sogenannten Ertragsanteil. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur der Ertragsanteil von z. B. 50% der erhaltenen Zahlungen versteuert wird, sondern sämtliche bezogenen Leistungen.

#### **4.1.1.2 Sozialrechtliche Aspekte der Riester-Rente**

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der vorliegend ins Auge gefassten Gruppe der in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen, die, wie bereits erwähnt, namentlich von erheblicher Unstetigkeit der Erwerbsverläufe geprägt ist, bleibt zu betrachten, wie die Produkte der Riester-Rente in den sozialrechtlichen Kontext der Bundesrepublik eingebettet sind.

Soweit KünstlerInnen und PublizistInnen hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden, ist zu fragen, ob die Kapitalanlage in Gestalt einer Riester-Rente zum Vermögen des Hilfsbedürftigen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II zählt, mit der Konsequenz, dass ein Zwang zur sofortigen Verwertung – d. h. zur Veräußerung – besteht. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II gegen eine solche Zurechnung der Verträge über Riester-Renten zum verwertbaren Vermögen entschieden. Geschützt sind damit die geförderten Altersvorsorgeprodukte (Bundesagentur für Arbeit 2005: Anmerkung 12.13ff.)

Darüber hinaus werden die Vorsorgeaufwendungen – d. h. Eigenbeiträge und Zulagen – im Rahmen des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II im Sinne einer Schonung privilegiert. Bis zu dem steuerlich anerkannten Höchstbetrag – der sich in den Jahren 2006/2007 auf 1.575,00 EUR im Jahr beläuft – sind die Beiträge zu Riester-Renten von dem für die Berechnung nach SGB II maßgeblichen Einkommen abzusetzen (Bundesagentur für Arbeit 2005: Anmerkung 12.14.). Die Privilegierung als „Schon-Einkommen“ beziehungsweise „Schon-Vermögen“ im Sinne des SGB II endet erst dann, wenn der Vertrag durch den Versicherten vorzeitig gekündigt wird.

Das vorstehend Gesagte gilt im gleichen Maße für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die einschlägigen Vorschriften, welche die Riester-Produkte privilegieren, finden sich in § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII für das Einkommen und § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII für das Vermögen.

#### **4.1.1.3 Zusammenfassende Einschätzung**

Die überwiegend positive Einschätzung, welche die Einführung des Modells der Riester-Rente für die Gruppe der in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen erfahren hat, kann auf der Grundlage der gegenwärtig vorliegenden Informationen und Daten geteilt werden. Zwar fehlt es notwendigerweise an langjährigen Erfahrungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolgs für die Versicherten - ob tatsächlich aus den Riester-Renten zukünftig von den KünstlerInnen und PublizistInnen lebensstandardsichernde Leistungen bezogen werden, wird sich noch erweisen müssen. Jedoch ist die Konzeption dieser Zusatzrente – insbesondere im Hinblick auf ihre durchaus gelungene Einbettung in das sozialrechtliche Regelwerk der SGB II und XII – für die Bezieher niedriger und unsteter Einkünfte als angemessen anzusehen.

#### **4.1.2 Rürup-Rente**

##### **4.1.2.1 Allgemeine Grundlagen**

Anfang 2005 wurde die so genannte Rürup-Rente im Zuge des Alterseinkünftegesetzes neben der Riester-Rente als eine weitere Form der staatlich subventionierten Altersvorsorge eingeführt. Sie ist der 1. Schicht des 3-Schichten-Modells zugeordnet und dient damit der Basisversorgung im Alter. Sie entspricht in ihren Leistungskriterien der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings ist sie nicht umlagefinanziert, sondern kapitalgedeckt. Durch Zusatzversicherungen gewährt die Rürup-Rente einen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsschutz und kann als Hinterbliebenenrente für Ehepartner und Kinder ausgestaltet werden. Bei der Rürup-Rente darf der angesparte Betrag nicht in einer Summe ausgezahlt werden, sondern wird lebenslang verrentet. Eine Rürup-Rente kann bei den privaten Versicherungsträgern als konventionelle oder als fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen werden.

Die Rürup-Rente ist in ihrem Konzept der gesetzlichen Rente nahe verwandt.

- Die Rürup-Rente darf nicht auf einen Schlag, also in einer Kapitalsumme, ausgezahlt werden, sondern ausschließlich als monatliche Rente - frühestens ab dem 60. Lebensjahr. Stirbt der Versicherte frühzeitig, ist die gesamte angesparte Summe verloren.

- Sie wird nur an den Versicherten selbst ausgezahlt. Wird eine aufpreispflichtige Hinterbliebenenversorgung mit abgeschlossen, gilt diese nur für den Ehepartner der versicherten Person. Auch eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann gegen Mehrpreis eingeschlossen werden.
- Die Rürup-Rente darf nicht beliehen, veräußert oder vererbt, kann aber auch nicht gepfändet werden. Das Sozialamt oder die Agentur für Arbeit greift auch dann nicht auf die Rürup-Rente zu, wenn der Versicherte im Laufe seines Lebens bedürftig werden sollte. Diese Hartz IV-Sicherheit gilt auch für Riester-Renten und die betriebliche Altersversorgung.

Vorrangige Zielgruppe sind Selbstständige, die nicht unter die gesetzliche Rentenversicherungspflicht fallen. Die Rürup-Rente stellt damit auch für die selbständig tätigen Kulturschaffenden, die nicht unter den Künstler- und Publizistenbegriff des § 2 KSVG fallen, eine Möglichkeit dar, auf staatlich geförderte Weise – hier durch Steuervorteile – eine Alterssicherung aufzubauen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das steuersubventionierte Modell im Wesentlichen an die Besserverdienenden mit verhältnismäßig hohen Steuerleistungen richtet, wobei sowohl Freiberufler, als auch Arbeitnehmer oder Beamte angesprochen sind. Denn mit zunehmender Steuerlast steigt auch die Förderquote, also das Verhältnis zwischen Steuerersparnis und erforderlichem Beitragsaufwand, und damit auch die Rendite der Rürup-Rente. Für Geringverdiener, zu denen nach den Daten der KSK die Gruppe der KünstlerInnen und Publizistinnen zu rechnen sind, bleibt die Riester-Rente letzten Endes attraktiver – mit einer Ausnahme allerdings, die noch unter Ziffer **4.1.2.4** zu erwähnen sein wird.

#### **4.1.2.2. Steuerrechtliche Aspekte der Rürup-Rente**

Der Aufbau einer so genannten Rürup-Rente wird durch den Gesetzgeber über das Instrument der Einkommensteuer gefördert. Die Beiträge zum Aufbau einer Rürup-Rente sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge und unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben steuermindernd abzusetzen. Der neu geschaffene Sonderausgabenabzug beträgt für Ledige 20.000,00 EURO bzw. für Ehegatten, die im Rahmen der Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, 40.000,00 EURO. Im Jahre 2005 sind davon 60 % steuerlich zu berücksichtigen. Bis 2025 steigt dieser Anteil um 2%-Punkte jährlich auf 100 %.

Alle Steuerpflichtigen können ab 2005 schrittweise steigende Anteile ihrer Beiträge zur Altersvorsorge bis zur Obergrenze von 20.000 Euro im Jahr (Verheiratete 40.000 Euro) steuermindernd absetzen. Im kommenden Jahr beträgt der steuerfreie Anteil 60%. Er erhöht sich in den folgenden 20 Jahren jeweils um zwei Prozentpunkte. Ab 2025 können 100% der Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden. Zu den abzugsfähigen Beiträgen gehören solche zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken, sofern es sich um Leibrenten handelt, und zu den neuen Rürup-Renten. Je nach

Grenzsteuersatz kann die Steuerersparnis im Jahr 2005 bei über 20% liegen, kontinuierlich steigend auf über 40% im Jahr 2025. Doch Vorsicht: Da die Rürup-Rente bei Bezug steuerpflichtig ist, werden vor 2025 abgeschlossene Rürup-Policen teilweise doppelt besteuert. Die Nachsteuer-Rendite ist also im Einzelfall zu betrachten.

Zur Verdeutlichung sei das nachfolgende Berechnungsbeispiel angeführt:

**Tabelle 8: Berechnung der steuerlichen Vorteile bei Einzahlungen in eine Rürup-Rente (Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger 2005)**

<b>Selbstständiger</b>		
<b>Modellrechnungen für 2005</b>	<b>Single</b>	<b>verheiratet</b>
Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (19,5 %)	0 Euro	0 Euro
Beitrag zu berufsständischem Versorgungswerk (7,5 %)	0 Euro	0 Euro
Maximal möglicher Beitrag zur Rürup-Rente	20.000 Euro	40.000 Euro
Obergrenze (bei Beamten minus fiktive GRV-Beiträge)	20.000 Euro	40.000 Euro
Davon im Jahr 2005 steuerlich abziehbar (60 Prozent)*	12.000 Euro	24.000 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag zur GRV	0 Euro	0 Euro
Absetzbare Vorsorgeaufwendungen	12.000 Euro	24.000 Euro

\* Der steuerfreie Anteil steigt von 60 Prozent im Jahr 2005 in jährlichen Zweiprozentschritten auf 100% im Jahr 2025.

#### **4.1.2.3 Sozialrechtliche Aspekte der Rürup-Rente**

Aufgrund der Regelungen zur Rürup-Rente kann ein Versicherungsvertrag vor Rentenbeginn nicht aufgelöst werden. Aus diesem Grunde ist der Wert des Vertrages im Rahmen des Vermögens nach dem SGB II und dem SGB XII nicht zu berücksichtigen. Ebenso ist eine Rürup-Rente während der Ansparzeit unpfändbar. Wichtig ist, dass der Vertragsabschluss und die Einzahlung vor Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II erfolgt. Eine spätere Rentenzahlung kann natürlich - wie jede andere Geldzahlung auch - grundsätzlich oberhalb des pfändungsfreien Teils gepfändet werden.

#### **4.1.2.4 Zusammenfassende Einschätzung**

Auch für die Rürup-Rente kann eine durchaus gelungene Einbettung in das sozialrechtliche Regelwerk der SGB II und XII, das eine Schonung der Anwartschaften im Falle sozialer Bedürftigkeit bedeutet, konstatiert werden. Die überwiegend positive Einschätzung, welche für das theoretische Modell der Riester-Rente im Bezug auf die Gruppe der in der KSK versicherten KünstlerInnen und PublizistInnen gelten kann, ist für die Rürup-Rente nicht ohne weiteres zu übernehmen. Der Grund hierfür ist in der Art und Weise der staatlichen Förderung zu sehen. Die Verknüpfung mit dem steuerlichen Sonderausgabenabzug begünstigt im wesentlichen die Bezieher höherer Erwerbseinkommen, die im Kreis der Versicherten der KSK nur gering vertreten sind.

Allerdings bietet die Rürup-Rente für ältere rentennahe Künstler und Publizisten, die im Vergleich zur Gesamtheit der Kulturschaffenden über höhere Erwerbseinkünfte verfügen einen nicht zu vernachlässigenden Vorteil. Wie bei der klassischen privaten Rentenversicherung gibt es auch bei der Basisrente die Produktvariante "Sofortrente". Sie eignet sich für rentennahe Jahrgänge, die steuerbegünstigt ein lebenslanges Einkommen aus vorhandenem Kapital erzielen wollen. Bei der Sofortrente zahlt der Kunde einen hohen Einmalbeitrag, aus dem sofort eine lebenslange Rente fließt.

An dieser Stelle sei namentlich auf die später unter Ziffer **4.3.3.** noch zu behandelnde neue Entwicklung des Rentenrechts in Großbritannien hingewiesen, die ebenfalls ältere in der Nähe des Rentenalters stehende Personen anspricht.

## **4.2. Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge in Verbindung mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft sowie Stiftungen, Vereinen und privaten Kulturträgern/-veranstaltern**

### **4.2.1 Allgemeine Überlegungen**

Vorstehend wurden lediglich die Altersvorsorge- oder -sicherungsmodelle für KünstlerInnen und PublizistInnen beziehungsweise sonstige selbständig tätige Kulturschaffende betrachtet, die auf den Ebenen 1 und 2 des 3-Schichten-Modells angesiedelt sind und staatlich durch Zuschüsse oder Entlastung bei der Einkommensteuer gefördert werden. Kennzeichnend für diese Modelle ist, dass die Altersvorsorge – sieht man von der staatlichen Förderung einmal ab – allein von den KünstlerInnen und PublizistInnen aus ihrem Erwerbseinkommen geleistet wird. Angesichts des niedrigen Durchschnittseinkommens dieses Personenkreises sind einer Alterssicherung durch solche Modelle notwendigerweise enge Grenzen gesetzt.

Nimmt man die auf der Ebene der 2. Schicht des 3-Schichten-Modells angesiedelte betriebliche Altersversorgung der unselbständig beschäftigten Arbeitnehmer zum Vorbild, so sind im Rahmen der Altersvorsorge für KünstlerInnen und PublizistInnen alternativ hierzu die Möglichkeiten von Kooperationen bei der Finanzierung von Altersvorsorgesystemen zwischen KünstlerInnen und PublizistInnen auf der einen Seite und den privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen im Rahmen des Gutachtens ins Auge zu fassen. Den Institutionen und Unternehmen, die von künstlerischen beziehungsweise publizistischen Leistungen und Werken profitieren, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht außer Betracht bleiben, dass die angesprochenen privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen über die Honorare hinaus, die unmittelbar an die selbständig tätigen Künstler und Publizisten gezahlt werden, bereits in nicht unerheblichem Umfang mit Abgaben zur Altersversorgung der KünstlerInnen und PublizistInnen belastet sind. So tragen die Verwerter im Sinne des § 24 KSVG mit der Künstlersozialabgabe bereits einen Teil der Altersvorsorge der nach dem KSVG pflichtversicherten KünstlerInnen und PublizistInnen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um zu einer alternativen Konzeption für ein Alterssicherungsmodell zu gelangen, welches die KünstlerInnen und PublizistInnen bei der Aufbringung der Beiträge zur Finanzierung der Altersvorsorge entlastet, sind zumindest zwei Fragen zu stellen und zu beantworten.

- **Woher stammen die Mittel, die zur Entlastung der KünstlerInnen und PublizistInnen verwandt werden sollen?**

Vor Einführung der gesetzlichen Alterssicherung im Rahmen des KSVG wurde beispielsweise über bestimmte Anteile der Einnahmen der VG Wort in Gestalt des Autorenversorgungswerkes eine Altersvorsorge finanziert. Es erscheint auch weiterhin sinnvoll, Verwertungsgesellschaften an der Finanzierung einer privaten Altersvorsorge von selbständigen Kulturschaffenden zu beteiligen. Ein solcher Ansatz liegt umso näher, als bereits gegenwärtig ein Teil der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften Zwecken der sozialen Sicherung von bedürftigen Künstlern und Publizisten dienen.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Alterssicherung durch Verwendung von Einnahmen der Verwertungsgesellschaften ist ein Blick nach Österreich erhellend. Dort verwendet die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana (AUME) Einnahmen aus der Lehrkassettenvergütung im Rahmen eines unselbständigen Fonds zur Bezuschussung von Altersvorsorgeleistungen von KünstlerInnen im Bereich Musik (vgl. Helmenstein, Hennig, et al. 2004: 32f.)

Zu überlegen ist darüber hinaus, in welcher Weise gemeinnützige Vereine, Stiftungen u. ä., die bereits gegenwärtig Künstler und Künstlerinnen in Einzelfällen sozialer Notlagen Hilfen gewähren, Leistungen zum Zwecke der Altersvorsorge für Künstler und Künstlerinnen erbringen können. Namentlich die Gemeinnützigkeit dieser Institutionen und die daraus resultierenden steuerlichen Anreize für Dritte, – insbesondere aus dem Kreis der Verwerter – diese Institutionen finanziell auszustatten, rückt dabei in den Fokus der Betrachtung.

- **In welche Art von Altersvorsorgesystem sollen die Mittel fließen?**

Hierbei sind zwei Grundmodelle denkbar. (1) Zum einen können die Mittel in einen Fonds fließen, der die KünstlerInnen und PublizistInnen im Alter bei Bedürftigkeit beziehungsweise in Notlagen unterstützt. Die Mittel dienen damit nicht dem individuellen Aufbau eines Altersvorsorgesystems. (2) Andererseits ist es denkbar, dass die Mittel den KünstlerInnen und PublizistInnen in der Anwartschaftsphase zur Verfügung gestellt werden, damit diese dann den Aufbau einer individuellen Altersvorsorge betreiben können.

Mit Blick auf das letztgenannte Grundmodell, wäre schließlich zu entscheiden, ob alle Arten der nach dem 3-Schichten-Modell möglichen Altersvorsorge in solcher Weise privilegiert werden, oder nur einzelne bestimmte Modelle, wie bspw. die Riester-Rente.

## **4.2.2 Verwertungsgesellschaften als Kooperationspartner bei der Alterssicherung von KünstlerInnen und PublizistInnen**

### **4.2.2.1 Grundsätzliche Überlegungen**

Nach § 8 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG) ist es eine Aufgabe der Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Vorsorge und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche einzurichten, d. h. namentlich für KünstlerInnen und PublizistInnen. Ihrem Wortlaut nach handelt es sich dabei um eine Sollvorschrift, die allerdings grundsätzlich zu beachten ist. Sie setzt damit das Gebot der so genannten horizontalen Sozialbindung um und schafft in gewissem Umfang eine Solidargemeinschaft der Urheber. Dieser Ansatz wird auch auf internationaler Ebene empfohlen (Wandtke; Bullinger 2002: Rdnr. 1 und 2 zu § 8 WahrnG).

Danach lassen sich die Verwertungsgesellschaften mit den von ihnen erzielten Erlösen durchaus als geborene Kooperationspartner der KünstlerInnen und PublizistInnen betrachten. Eine Verwendung eines Anteils der Erlöse der Verwertungsgesellschaften zur Alterssicherung von KünstlerInnen und PublizistInnen ist auch nicht als systemwidrig anzusehen. Stellen die Erlöse der Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung von Urheberrechten doch ein Entgelt für das kreative Schaffen namentlich von KünstlerInnen und PublizistInnen dar. Auch die mit einer Förderung der Alterssicherung verbundene horizontale Umverteilung von Erlösen innerhalb der Gruppe der Urheber ist nicht ungerechtfertigt, kann doch die Sozialbindung der Erlöse allgemein anerkannt gelten.

### **4.2.2.2 Bestehende Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der Verwertungsgesellschaften**

In der Vergangenheit hat das Autorenversorgungswerk (AVW) der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort tatsächlich die hier in Rede stehende Funktion übernommen. Zweck des AVW war es, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersvorsorge beziehungsweise zur gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren. Hierzu wurden die folgenden Erlösanteile verwendet:

Bibliothekstantieme öffentlicher Bibliotheken	50%
Tages- und Wochenpresse	30%
Tonbandgeräte, Videogeräte- und -Band-Abgabe	15%
Reprographie-Aufkommen Bereich Wissenschaft	8%

Im Jahre 1996 wurde das AVW allerdings für Neuzugänge geschlossen, da nach damaliger Auffassung die Aufgaben des Versorgungswerkes im Wesentlichen aufgrund des KSVG durch die KSK übernommen worden sind.

Gegenwärtig verblieben sind die verschiedenen Sozialfonds beziehungsweise Stiftungen, die im Rahmen der Verwertungsgesellschaften errichtet wurden. Diese sind als gemeinnützig im steuerlichen Sinne gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) konzipiert und dienen insbesondere mildtätigen Zwecken entsprechend der Vorschrift des § 53 AO. Aus ihren Mitteln werden Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notsituationen gewährt. Die Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen satzungsrechtlichen Normen, die wiederum die steuerlichen Vorschriften umsetzen – allen gemeinsam ist, dass den Begünstigten kein Rechtsanspruch auf die Leistung eingeräumt wird.

Zu nennen sind an dieser Stelle beispielhaft

- der Sozialfonds der VG Wort,
- die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst sowie
- die GEMA-Stiftung der GEMA.

Die GEMA-Sozialkasse ist als soziale Ausgleichskasse angelegt, die den Mitgliedern im Alter, bei Krankheit, Unfall oder Formen sozialer Not auf Antrag Zuwendungen gewährt. Die Kasse speist sich aus 10% der Verteilungssumme im Aufführungs- und Senderecht. Die Satzung der VG WORT sieht vor, dass bis 10% der Jahreseinnahmen für den Sozialfonds vorgesehen werden. In den letzten Jahren lag der Anteil - je nach Bedarf - zwischen 2,6 % und 10% des jährlichen Gesamtvolumens. Nutznießer des Fonds sind Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und sich in sozialer Not befinden. Darüber hinaus wird Hinterbliebenen Unterstützung gewährt. Die Stiftung Sozialwerk der VG BILD-KUNST gewährt ihren Mitgliedern Unterstützungen in Notlagen, bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und im Alter. Die Stiftung speist sich in erster Linie aus den Erträgen der VG BILD-KUNST. Ein konkreter Anteil ist dabei nicht festgelegt. In den Verteilungsplänen ist jeweils ein Anteil der Ausschüttungen für soziale Zwecke bestimmt.

Darüber hinaus haben die Einrichtungen die Möglichkeit, in steuerlich anerkannter Weise Spenden Dritter zu vereinnahmen, welche von diesen Dritten im Rahmen der Einkommensteuer als Sonderausgaben entsprechend § 10 b EStG steuermindernd von ihren Einkünften abgezogen werden können.

**Tabelle 9: Dotierung der Sozialfonds: GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst**

Sozialfonds	2004	2005
Jährliche Dotierung	EUR	EUR
GEMA-Dotierung Sozialkasse*	52.900.000	55.100.000
VG-Wort-Sozialfonds**	1.007.000	1.007.000
VG-Bild-Kunst-Stiftung Sozialwerk***		728.000
Quellen:		
*Geschäftsbericht 2005, S. 39.		
**Geschäftsbericht 2005, S. 12.		
***Geschäftsbericht 2005, <a href="http://www.bildkunst.de/">http://www.bildkunst.de/</a>		

Die Dotierung der Fonds bzw. Kassen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht höchst unterschiedlich ausgeprägt. Das zeigt insbesondere die Darstellung der jährlichen Dotierung je KSK-Versichertem in der jeweiligen Sparte. Die Kluft zwischen GEMA einerseits und VG-Wort bzw. VG Bild-Kunst andererseits lässt Potenziale für eine höhere Dotierung und einer Widmung für die Altersvorsorge erkennen.

**Tabelle 10: Dotierung der Sozialfonds je KSK-Versicherte der Sparten Musik, Wort, Bildende Kunst**

Sozialfonds	2004	2005
Jährliche Dotierung je KSK-Versicherte und Sparte	EUR/Versicherte	EUR/Versicherte
Musik	1.405	1.368
Wort	29	26
Bildende Kunst		13

Es lässt sich demnach auf die Frage nach dem Woher der Mittel zur Unterstützung von KünstlerInnen und PublizistInnen angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse verschiedene Quellen verorten. Zum einen sind es Anteile der Erlöse aus der kreativen Tätigkeit selbst, die von den Verwertungsgesellschaften vereinnahmt und über deren Sozialfonds beziehungsweise Stiftungen Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen erscheint es angesichts der Begrenztheit der im Rahmen der Verwertungsgesellschaften zur Verfügung stehenden Ressourcen notwendig, Mittel von Dritten in Gestalt eines auf die KünstlerInnen beziehungsweise PublizistInnen bezogenen sozialen Mäzenatentums durch Unternehmen oder Privatpersonen einzuwerben. Die Gewährung solcher Mittel sollte über die Vorschriften zur Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung und zum Sonderausgabenabzug im Einkommensteuerrecht als Spende beziehungsweise Stiftung staatlich gefördert werden.

#### 4.2.2.3 Hilfen zum Aufbau einer individuellen Altersvorsorge versus Hilfen im Alter

Nunmehr gilt es zu eruieren, in welcher Weise solche Mittel zu verwenden sind. Mit Blick auf die Aufgabenstellung dieser Untersuchung ist es denkbar, dass die Mittel den KünstlerInnen und PublizistInnen in der Anwartschaftsphase zur Verfügung gestellt werden, damit diese dann den Aufbau einer individuellen Altersvorsorge betreiben können. Wie bereits dargestellt, entspricht dies der Konzeption, die das AVW verfolgte. Zum anderen können die Mittel in Sozialfonds beziehungsweise in Stiftungen fließen, welche die KünstlerInnen und PublizistInnen im Alter bei Bedürftigkeit beziehungsweise in Notlagen unterstützen.

Für beide Ansätze lassen sich Rechtfertigungen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse in der Bundesrepublik finden. So tritt die steuerlich über die Rechtsinstitute der Gemeinnützigkeit, namentlich der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO, geförderte Hilfe in sozialen Notlagen durch die Sozialfonds und Stiftungen traditionell an die Seite der staatlichen Sozialhilfe im Sinne der SGB II und XII. Sie ermöglicht eine individuellere Unterstützung von Angehörigen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, namentlich von KünstlerInnen und PublizistInnen. Hilfen zum Aufbau einer individuellen Altersvorsorge, wie sie das AVW betrieb, entsprechen hingegen der neuen Konzeption der Alterssicherung im Sinne des 3-Schichten-Modells. In diesem Zusammenhang ist sicherlich festzustellen, dass eine Unterstützung, wie sie das AVW gewährte, angesichts des bereits beschriebenen Paradigmenwechsels bei der Alterssicherung trotz der bestehenden Altersvorsorge für KünstlerInnen und PublizistInnen in Gestalt der KSK nicht überflüssig geworden ist - ganz im Gegenteil.

Im Hinblick auf die allgemein anerkannte Notwendigkeit zum Umbau und zur Weiterentwicklung der in Deutschland bestehenden sozialen Sicherungssysteme, zu denen an hervorragender Stelle die Alterssicherung zählt, erscheint es sinnvoll, der Unterstützung von KünstlerInnen und PublizistInnen beziehungsweise anderen Kulturschaffenden beim Aufbau einer individuellen Altersvorsorge im Sinne des 3-Schichten-Modells den Vorzug zu geben. Dies stärkt die Altersvorsorge im Rahmen kapitalgedeckter Sicherungssysteme und entlastet die umlagenfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung und damit letztlich die Solidargemeinschaft.

Angezeigt ist es allerdings, bei einem Vorrang der Förderung einer individuellen Altersvorsorge im Rahmen des 3-Schichten-Modells, die überkommenen Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts entsprechend anzupassen (vgl. hierzu Tipke; Kruse 2004).<sup>15</sup> Damit wären auch die Sozialfonds und Stiftungen in der Lage, Kulturschaffende beim Aufbau einer individuellen Altersvorsorge zu unterstützen. Eine solche Anpassung und Ausweitung bewirkt hierbei keinen Systembruch, da im

---

<sup>15</sup> Der Begriff der Kunst- und Kulturförderung im gegenwärtigen § 52 AO bezieht sich im Wesentlichen auf die Werke und die künstlerische Ausbildung, nicht dagegen auf die soziale Unterstützung der Künstler.

Rahmen der §§ 51ff. AO die Förderung der Kultur als gemeinnützig anerkannt ist und eine Förderung der Kultur spätestens seit der Schaffung des KSVG staatlicherseits maßgeblich auch durch eine Unterstützung der kulturschaffenden Personen erfolgt. Auch wird der dem 3-Schichten-Modell systemkonforme Aufbau einer individuellen, über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Altersvorsorge, bereits ebenfalls steuerlich begünstigt.<sup>16</sup>

#### **4.2.2.4 Zusammenfassende Einschätzung unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Aspekte**

Entsprechend den vorstehenden Überlegungen erscheint es sachgerecht, die bestehenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften in Gestalt der Sozialfonds und Stiftungen – beziehungsweise durch Wiederbelebung des AVW – zur Unterstützung der Kulturschaffenden beim Aufbau einer individuellen Altersvorsorge im Rahmen des 3-Schichten-Modells einzubinden.

Zu fragen bleibt, ob jede Art der Altersvorsorge im Sinne des 3-Schichten-Modells Unterstützung finden soll – das AVW leistete z. B. auch Unterstützung zum Aufbau einer rein privaten Altersvorsorge auf der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells. Angesichts der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel der angesprochenen Einrichtungen kommt der Beantwortung dieser Frage große Bedeutung zu.

Empfehlenswert erscheint es, die Unterstützung auf die Altersvorsorgeprodukte zu beschränken, die bereits staatlich gefördert werden. Es kann dadurch zum einen gewährleistet werden, die Höhe der Unterstützung auf den Rahmen der bereits geltenden steuerlichen Förderungshöchstgrenzen zu beschränken. Gleichzeitig ließe sich damit eine Konzentration der Förderung auf die unteren Einkommensgruppen der Kulturschaffenden rechtfertigen. Andererseits garantiert die Beschränkung der Förderung auf die durch die Riester- und Rürup-Rente bereits privilegierten Altersvorsorgeprodukte eine gewisse Nachhaltigkeit der Förderung. Sind die dort geförderten Altersvorsorgeprodukte doch – anders als die rein privatwirtschaftlichen Modelle der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells – auch in den Fällen sozialrechtlich privilegiert und unterliegen der Schonung, wenn der Kulturschaffende aufgrund der Unstetigkeit seines Erwerbslebens gezwungen wird, Grundsicherungsleistungen nach SGB II in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>16</sup> Eine Entscheidung des BFH, wie das BFH-Urteil vom 15.2.1990 (IV R 13/89) BStBl. 1990 II S. 621, in welchem eine steuerliche Privilegierung von Leistungen aus dem AVW abgelehnt wurde, wäre angesichts der heutigen Rechtslage wohl nicht mehr sachgerecht.

So könnte eine Unterstützung seitens der angesprochenen Einrichtungen für die KünstlerInnen und PublizistInnen, die nach dem KSVG rentenversicherungspflichtig sind, bei der Erbringung des Eigenaufwandes zur Riester-Rente im folgenden gesetzlichen Rahmen zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag erfolgen:

**Tabelle 11: Erforderlicher Eigenaufwand für die Erlangung der maximalen staatlichen Förderung**

Jahr der Förderung	2006/2007	Ab 2008
Mindestbetrag <sup>17</sup>	3 %	4 %
Höchstbetrag	1.575,00 EUR	2.100,00 EUR

#### **4.2.2.5 Zusammenfassende Einschätzung unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte**

Wie bereits erwähnt ist die Frage nach dem „Woher“ von Drittmitteln zur Unterstützung der KünstlerInnen und PublizistInnen beim Aufbau einer individuellen Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlich privilegierten Vorsorgesysteme aufs engste mit steuerlichen Fragen verknüpft.

Zum einen sind dabei die verschiedenen Sozialfonds beziehungsweise Stiftungen, die im Rahmen der Verwertungsgesellschaften beziehungsweise anderer kultureller Einrichtungen errichtet wurden, in den Blick zu nehmen. Diese sind regelmäßig als gemeinnützig im steuerlichen Sinne gemäß der §§ 51ff. AO konzipiert. Die gesetzlichen Regelungen sind sehr restriktiv ausgestaltet, da die vorgenannten Einrichtungen selbst erhebliche steuerliche Vorteile genießen, z. B. im Rahmen der Körperschaftsteuer. Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle der Text der maßgebenden Normen zitiert.

#### **§ 52**

##### **Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

<sup>17</sup> Prozentbeträge beziehen sich auf das maßgebende Vorjahreseinkommen. Hiervon sind Grund- und Kinderzulage in Abzug zu bringen. Der Mindest-Sockelbetrag beläuft sich seit 2005 auf 60,00 EUR.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur (...)

Um eine Förderung von KünstlerInnen und PublizistInnen in dem unter Ziffer 4.2.2.4. dargestellten Sinne zu ermöglichen, bedarf es nach diesseitiger Einschätzung verschiedener zumindest klarstellender gesetzlicher Maßnahmen. Unter das Tatbestandsmerkmal der „Allgemeinheit“ in

§ 52 Abs. 1 S. 2 AO sollten auch bestimmte Berufsgruppen – nämlich KünstlerInnen und PublizistInnen – subsumiert werden können, da diese durch ihre Leistungen in besonderem Maße der Allgemeinheit dienen. Weiterhin darf sich der Begriff der Kunst und Kultur in § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht ausschließlich auf den Werkbereich beschränken, sondern muss auch die Person des Kulturschaffenden einbeziehen (vgl. Tipke/Kruse, AO, Rdnr. 9 ff. zu § 52 AO)

Ein weiterer Aspekt im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist die Definition des Begriffes der Mildtätigkeit in § 53 AO.

## § 53

### Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensmittelunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

Zum anderen ist von entscheidender Bedeutung im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gegenüber den betroffenen KünstlerInnen und PublizistInnen allerdings nicht nur die steuerlich privilegierte Behandlung der unmittelbaren Leistungsträger. Wesentlich ist in diesem Bereich vielmehr die Refinanzierung dieser Institutionen durch Dritte – seien es Unternehmen oder Einzelpersonen.

Hier spielt die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen der Einkommensteuer der genannten Personen die entscheidende Rolle.

Nach § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) sind derzeit grundsätzlich 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte bei Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für den Spender steuermindernd in Abzug zu bringen. Dieser Betrag erhöht sich um weitere 5% im Falle von Zuwendungen für mildtätige oder kulturelle Zwecke. Allerdings sieht die Regelung eine Kappungsgrenze vor.<sup>18</sup> Mit einer Erhöhung oder einer Freigabe der abzugsfähigen Beträge im Rahmen des § 10 b EStG zugunsten von Zuwendungen, die der Altersvorsorge von KünstlerInnen und PublizistInnen, ließe sich das private Engagement im Sinne eines Mäzenatentums zugunsten der Kulturschaffenden fördern. Ein solcher Weg erscheint umso vielversprechender, als die steuerliche Praxis zeigt, dass gerade Unternehmen und wohlhabende Einzelpersonen stets auf der Suche nach Möglichkeiten sind, ihre Steuern zu mindern. Eine solche Steuerminderung käme dabei insbesondere der Allgemeinheit zugute, da sie der befürchteten Altersarmut entgegenwirkt, durch welche wiederum die Sozialträger und damit die Allgemeinheit belastet werden.

---

<sup>18</sup> In der Regelung des § 10 b Abs. 1 EStG wird dabei folgendes normiert: „Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.“

### **4.3 Sonstige Modelle selbstverwalteter Altersvorsorge, die ein in sich geschlossenes System bilden**

#### **4.3.1 Allgemeine Überlegungen**

Die in der Bundesrepublik gegenwärtig existierenden rein privatwirtschaftlichen Alterssicherungsmodelle auf der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells, um nur die Lebensversicherung als Beispiel zu nennen, berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die wirtschaftlichen Spezifika selbständiger künstlerischer beziehungsweise publizistischer Berufsbilder. Diese sind – wie bereits eingangs dargestellt - von insgesamt verhältnismäßig geringen Einkommen einerseits und unsteten Erwerbsverläufen andererseits gekennzeichnet, die es den KünstlerInnen und PublizistInnen erschweren, entsprechende Verträge mit angemessen hohen Beiträgen regelmäßig zu bedienen.

Dem künstlerischen und publizistischen Schaffen steht häufig ein nicht ausreichendes finanzielles Äquivalent in Form eines Entgelts gegenüber.

Als bereits in der Umsetzung befindliches Alternativmodell einer selbstverwalteten Altersvorsorge, die unabhängig von staatlicher Förderung oder finanzieller Unterstützung seitens der Verwerter künstlerischer Werke und Leistungen als eine rein private, auf die spezifische Situation der Künstler zugeschnittene Altersvorsorge im Rahmen der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells angesprochen werden kann, ist an dieser Stelle der in den USA gegründete und seit Anfang 2005 auch in der Bundesrepublik etablierte so genannte Artist- Pension- Trust zu erwähnen. Dieser soll bildenden KünstlerInnen die Möglichkeit geben, einerseits ihre Werke zu vermarkten sowie andererseits im Rahmen einer solidarischen Gemeinschaft Vermögen zu bilden und auf diese Weise Vorsorge zu betreiben.

Wirft man einen Blick in das europäische Ausland, so ist an dieser Stelle daneben auch das neue seit dem Sommer 2006 in Großbritannien eingeführte A-Day-System anzusprechen.

## **4.3.2 Der Artist-Pension-Trust**

### **4.3.2.1 Funktionsweise des Artist-Pension-Trust-Modells**

Das Prinzip des Artist Pension Trust, den einzelnen KünstlerInnen im Tausch gegen eigene Werke einen langfristigen Vermögensaufbau zu ermöglichen, basiert auf einer Kombination wissenschaftlicher Finanztheorien und bewährter Geschäftsmodelle. Unter Anwendung von Theorien zur Risikominimierung beim Kapitalaufbau entwickelte Dan Galai, Wirtschaftsprofessor an der Universität Jerusalem, Möglichkeiten des praktischen Einsatzes der Barter-Investment-Modelle. Ziel war ein Vorsorgemodell, das leicht verständlich ist und an die Tradition anknüpft, Kunst als Tausch- und Zahlungsmittel zu verwenden.

Jeder der einzelnen Trusts – seit 2005 existiert ein Artist-Pension-Trust auch in Berlin - verfügt über ein Kuratorium, das sich aus Sachverständigen auf dem Gebiet der zeitgenössischen Kunst zusammensetzt. Dies tritt vierteljährlich zusammen, um 50 Künstler pro Jahr auszuwählen und ihnen die Möglichkeit für einen Beitritt zum Artist-Pension-Trust zu geben. Der einzelne Trust soll schließlich 250 Mitglieder zählen. Jeder Kurator hat das Recht, KünstlerInnen vorzuschlagen; KünstlerInnen haben außerdem die Möglichkeit, sich initiativ zu bewerben. Das Kuratorium begutachtet und bewertet die bisherigen Arbeiten und entscheidet auf dieser Basis über die Aufnahme von KünstlerInnen in den Trust.

Die in den Trust aufgenommenen KünstlerInnen wählen gemeinsam mit einem Mitglied des Kuratoriums ein bzw. mehrere Werke aus. Als angemessene Einlage in den Fonds gilt dabei eine Arbeit mittleren Marktwerts, die repräsentativ für die derzeitige Produktionsphase der jeweiligen KünstlerInnen ist. Die KünstlerInnen reichen insgesamt 20 Werke über einen Zeitraum von 20 Jahren ein. Die teilnehmenden KünstlerInnen erhalten für die eingereichten Werke im Gegenzug bestimmte Beteiligungseinheiten am Pool. Dieser Beteiligungserwerb vollzieht sich nach folgendem Schema:

**Tabelle 12: Beteiligungserwerb am Artist Pension Trust (ATP)**

(Artist Pension Trust (Stand Juni 2006): Online im Internet: <http://www.berlin.artistpensiontrust.org/SiteFiles/> (Stand Juni 2006))

<b>Investiertes Werk</b>	<b>Anzahl der Anteile am Fonds</b>		<b>Investiertes Werk</b>
	<b>Anzahl der Anteile am Fonds</b>		
Erstes Werk	1	Elftes Werk	6
Zweites Werk	1	Zwölftes Werk	6
Drittes Werk	2	Dreizehntes Werk	6
Viertes Werk	2	Vierzehntes Werk	6
Fünftes Werk	3	Fünfzehntes Werk	6
Sechstes Werk	3	Sechzehntes Werk	8
Siebtes Werk	4	Siebzehntes Werk	8
Achtes Werk	4	Achtzehntes Werk	8
Neuntes Werk	5	Neunzehntes Werk	8
Zehntes Werk	5	Zwanzigstes Werk	8
	<b>Höchstzahl für jeden Künstler</b>		<b>100</b>

Der Artist Pension Trust erhält mit Einreichung des Kunstwerks in den Fonds eine exklusive Option auf den zukünftigen Verkauf dieses Werkes, das Kunstwerk selbst bleibt jedoch Eigentum der jeweiligen KünstlerInnen. Bei 250 KünstlerInnen pro Trust und 20 Kunstwerken je KünstlerIn entsteht schließlich eine 5000 Werke umfassende Kunstsammlung. Die eingereichten Kunstwerke werden nach musealen Standards verwahrt. Sie sind ständig versichert und werden jährlich neu bewertet. Die Werke sind im Lager nach Absprache zugänglich und zur Leihe an Museen und Galerien verfügbar. Um die Bekanntheit der Künstler sowie ihrer Werke und damit die Vermarktungschancen zu fördern, sollen eigene Ausstellungen veranstaltet und Publikationen veröffentlicht werden.

**4.3.2.2. Das dem Artist Pension Trust zugrunde liegende Finanzierungsmodell**

Über einen Zeitraum von 20 Jahren tauschen die KünstlerInnen - anstelle der Zahlung von Prämien, wie bei anderen Kapitalanlageprodukten üblich - 20 eigene Werke gegen Anteile am APT ein. Die KünstlerInnen erhalten nach Abnahme ihrer Werke seitens des Trusts:

- zum einen eine so genannte Artwork-Unit, d. h. einen Kunstwerkanteil, der das Recht verkörpert, 40% des Gesamterlöses dieses Werkes<sup>19</sup> zu erhalten, sowie
- andererseits eine bestimmte Anzahl von so genannten Pooled-Units d. h. Anteile am gemeinschaftlichen Fonds, die das Recht auf eine Beteiligung von 40% des Gesamterlöses aus der Liquidation der Kunstwerke anderer Künstler verkörpern.

Das besondere Finanzierungsmodell beruht damit auf zwei Ertragsquellen. Es stützt sich auf die kombinierten Wertsteigerungen, die aus den Verkäufen der eigenen Werke der KünstlerInnen sowie der Werke der anderen KünstlerInnen des Trusts stammen. Bedingt durch die wechselseitige Versicherung subventionieren auf diese Weise die erfolgreicherer KünstlerInnen eines Fonds in einem gewissen Umfang die anderen Teilnehmer ihres Fonds. Alle KünstlerInnen investieren anfänglich in gleicher Höhe und profitieren in gleicher Höhe von den gemeinschaftlichen Einkünften. Damit soll über den Fonds ein vom individuellen Erfolg unabhängiges Einkommen garantiert werden. Gleichzeitig wird über die Artwork-Unit sichergestellt, dass das Einkommen jedes einzelnen Mitglieds seinen Erfolg auf dem Kunstmarkt widerspiegelt.

Genauere Voraussagen über die gesamten Vermögenswerte eines Fonds gibt es bisher nicht. Der Artist Pension Trust rechnet etwa 10 Jahre nach Aufnahme der KünstlerInnen mit ersten Gewinnen. Der Wert eines Fonds für die Mitglieder wird vom APT wie folgt veranschlagt (vgl. v. Bodungen 2006: 43ff.)

- Bei einem Durchschnittswert jedes vom APT gehaltenen Kunstwerkes von 20.000,00 EUR und einem Durchschnittswert der Arbeiten des einzelnen Künstlers von 25.000,00 EUR wird das Konto nach Abzug aller Gebühren und Kosten etwa 450.000,00 EUR wert sein.
- Bei einem Durchschnittswert der Arbeiten des einzelnen Künstlers von 150.000,00 EUR wird das Konto nach Abzug aller Gebühren und Kosten schätzungsweise 1.750.000,00 EUR wert sein.

Die Konten der einzelnen KünstlerInnen sollten während der Laufzeit des Fonds eine Wertsteigerung von geschätzten 5 % pro Jahr erfahren.

---

<sup>19</sup> Die Verkäufe selbst sollen in erster Linie über die Hauptgalerie der einzelnen KünstlerInnen, aber auch im Wege gezielter Privatverkäufe, Auktionen und über den Kunsthandel abgewickelt werden. Unverkaufte Arbeiten sollen nach einer Laufzeit von 40 Jahren Wohltätigkeitsorganisationen gestiftet werden.

### 4.3.2.3. Sozial- und steuerrechtliche Aspekte des ATP-Modells

Hinsichtlich des ATP-Modells ist zu fragen, ob und inwieweit hier eine sozialrechtliche Privilegierung gegeben ist, wenn KünstlerInnen aufgrund der Unstetigkeit ihres Erwerbslebens gezwungen werden, Leistungen nach SGB II beziehungsweise SGB XII in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu differenzieren zwischen den Kunstwerken, die nach dem ATP-Modell weiterhin im Eigentum der KünstlerInnen stehen und den Anteilen am Fonds.

Für selbst geschaffene Kunstwerke besteht im Rahmen des § 12 SGB II zwar grundsätzlich eine Privilegierung, nach welcher diese nicht als Vermögen anzurechnen sind. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Gesamtheit der Kunstwerke zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigt werden (z. B. zu Ausstellungszwecken) oder ob einzelne Kunstwerke als Vermögen verwertet werden können. Da der Lebensunterhalt vorrangig aus eigenen Mitteln zu bestreiten ist, kann nicht hingenommen werden, Kunstwerke auf Dauer als notwendige Betriebsmittel von der Anrechnung auszunehmen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2005: Anmerkung 12.39a). Es steht daher zu erwarten, dass die in das ATP-Modell eingebrachten Kunstwerke in der verwaltungs- und sozialgerichtlichen Praxis als verwertbares Vermögen angesehen werden.

Für die Fondsanteile besteht keine Privilegierung, so dass diese als verwertbares Vermögen im Sinne der SGB II und SGB XII angesehen werden müssen.

Auch im Hinblick auf die einkommensteuerliche Behandlung ist eine Privilegierung des ATP-Modells nicht zu erkennen – weder hinsichtlich der Erlöse aus der Artwork-Unit, noch mit Blick auf die Erträge aus der Pooled-Unit.

### 4.3.2.4. Zusammenfassende Einschätzung

Das ATP-Modell stellt keinen Risikokapital-Fonds für Investoren dar, die spekulativ in junge KünstlerInnen investieren. Vielmehr ermöglicht das ATP bildenden KünstlerInnen durch ihre eigenen Werke auf lange Sicht in eine individuelle finanzielle Absicherung zu investieren. Es ist daher als echtes Alternativ-Modell im Rahmen der 3. Ebene des 3-Schichten-Modells anzusehen.

Gleichwohl ist es unter zweierlei Gesichtspunkten als elitär anzusehen. Zum einen spricht er nur bildende Künstler an – für deren Werke seit langer Zeit ein eigenständiger Markt besteht. Ein großer Kreis der Kulturschaffenden ist daher ausgeschlossen. Zum anderen erhalten nicht alle bildenden KünstlerInnen Zugang zu dem Programm. Im Gegensatz zur Künstlersozialkasse kommt dem Fonds dadurch

ein elitärer Charakter zu, dass nur erfolversprechende junge KünstlerInnen, die zudem nicht mehr ganz am Anfang ihrer Karriere stehen, zur Teilnahme eingeladen werden.

Ein alle Sparten der künstlerischen beziehungsweise publizistischen Tätigkeit ansprechendes Modell ist der Artist Pension Trust nicht. Die Voraussetzung für ein Modell im Sinne des Artist-Pension-Trust ist das Vorhandensein eines Marktes für die Ergebnisse künstlerischen Schaffens. Die volkswirtschaftlichen Modellrechnungen, die dem ATP-Modell zugrunde liegen, und die die Institutionalisierung eines solchen Produkts erst ermöglichten, sind das Ergebnis einer jahrzehntelangen Marktbeobachtung. Für die hinsichtlich der Vermarktung anders strukturierten Bereiche Musik, Wort und darstellende Kunst fehlen sie hingegen bislang.

Denkbar ist allerdings das dem Artist-Pension-Trust zugrunde liegende System – wenn auch nicht auf einer derart ausgeprägten institutionellen Art und Weise – auch für KünstlerInnen und PublizistInnen nutzbar zu machen, die keinen Eingang in den Artist Pension Trust finden. Der Gedanke, den KünstlerInnen und PublizistInnen neben ihren klassischen Abnehmern und Verwertern eine zusätzliche Vermarktungsebene zu bieten, um dadurch gezielt Vorsorge für die Alterssicherung zu schaffen, ließe sich im Rahmen spezieller Kulturfonds umsetzen. Ansprechpartner sollte indes nicht die öffentliche Hand sein, sondern Unternehmen, Privatpersonen und Mäzene, durch deren finanzielles Engagement Foren zur Vermarktung künstlerischer und publizistischer Leistungen geschaffen werden können. Um einen Anreiz für ein solches Engagement Privater zu schaffen, ist es allerdings nach diesseitiger Auffassung erforderlich, die steuerlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen und die Privilegierungstatbestände auszuweiten. Ansätze in diese Richtung wurden bereits der vorstehenden Ziffer **4.2.2.5.** dargestellt.

### **4.3.3. A-Day-Modell in Großbritannien**

#### **4.3.3.1. Allgemeines**

Das im Sommer 2006 eingeführte so genannte A-Day-Modell, welches speziell zur Sicherung der Altersversorgung von selbständig tätigen Personen eingeführt wurde, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist – wie auch der ATP – der nach deutscher Terminologie als 3. Schicht bezeichneten Art der Altersversorgung zuzuordnen.<sup>20</sup> In der Vergangenheit hatte sich ergeben, dass das hergebrachte britische Pensionssystem, namentlich für den Bereich der KünstlerInnen und PublizistInnen, erhebliche

Nachteile barg. So wurde insbesondere die Inflexibilität der Beitragshöhe und die langen Anwartschaftszeiten als nachteilig empfunden. Waren und sind doch bei der Berufsausübung im Hinblick auf den angesprochenen Personenkreis besondere wirtschaftliche Rahmenbedingungen signifikant:

- fehlende Liquidität bedingt durch niedrige Einkommen,
- Unstetigkeit sowohl im Hinblick auf Einkommen als auch auf Beschäftigung,
- fehlende Altersvorsorgeprodukte auf dem privaten Versicherungsmarkt, welche die vorgeannten Faktoren berücksichtigen.

Ausgehend von der Überlegung, dass sich die Einkommenssituation von KünstlerInnen und PublizistInnen mit der Dauer ihrer Tätigkeit, und damit dem zunehmenden Lebensalter verbessert, – ein Faktum, welches auch in der Bundesrepublik durch die Zahlen der KSK belegt wird - wurden von Seiten der Versicherungswirtschaft Produkte entwickelt, die es speziell Personen über dem 50. Lebensjahr ermöglichen bei verhältnismäßig kurzer Anwartschaftszeit eine private Altersversorgung aufzubauen.

#### **4.3.3.2. Funktionsweise des A-Day-Systems**

Zur Darstellung der Funktionsweise sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen ist der Bereich der Versicherungsprodukte anzusprechen, die speziell für dieses System entwickelt wurden. Auf der anderen Seite ist die Aufmerksamkeit auf die staatliche Unterstützung zu richten, die das System flankieren.

Hinsichtlich der Versicherungsprodukte ist die Besonderheit des A-Day-Systems darin zu sehen, dass die Beitragssätze sich den nicht vorhersehbaren verändernden Einkommenssituationen im Erwerbsleben von KünstlerInnen und PublizistInnen anpassen können. So ist es durchaus möglich, zu einer Zeit mit hohen Einkünften höhere Beiträge zu zahlen und diese dann zu reduzieren, wenn die Erwerbssituation sich verschlechtert. Eine Mindestbeitragshöhe ist bei £ 3.600 verankert. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist dabei nicht notwendig.

---

<sup>20</sup> Vgl. zum A-Day-System, Pensions for Artists (Stand Juli 2006). Online im Internet <http://www.pensionsforartists.org.uk>. (Stand Juli 2006).

Die flankierenden staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung des A-Day-Modells sehen einen besonderen Steuerabzug hinsichtlich der in die Versicherung investierten Beiträge vor.<sup>21</sup>

Es ist vorgesehen, dass eine so genannte tax relief im Hinblick auf die Beiträge erfolgt, die bis zu 100% des jährlichen Einkommens betragen – eine Kappungsgrenze gilt erst für jährliche Einkommen über £ 215.000. Selbst dort, wo keine Steuerzahlungen erfolgen, kann die vorgenannte tax relief im Hinblick auf Zahlungen in Pensionsversicherungen in Anspruch genommen werden. Hier erfolgt dann eine Aufstockung bis zum Mindestsatz von Seiten des Staates.

#### **4.3.3.3. Vorläufige Einschätzung des A-Day-Systems**

Angesichts Aktualität der Entwicklung in Großbritannien ist eine Einschätzung des A-Day-Systems schwierig. Insbesondere die steuerliche Privilegierung im Sinne des englischen Modells dürfte in der Bundesrepublik mit Blick auf die in der Umsetzung befindlichen Veränderung hin zu einer allgemeinen nachgelagerten Besteuerung und den damit verbundenen Kosten für den Fiskus nicht zu implementieren sein.

Andererseits ist die Einführung von speziellen Altersvorsorgemodellen für ältere KünstlerInnen und PublizistInnen, wie sie in Großbritannien mit den flexiblen Beiträgen eingeführt wird, für die Alterssicherung im Rahmen der 3. Schicht der rein privaten Vorsorge in jedem Falle erwägenswert. Ob dabei eine ähnlich weitgehende steuerliche Förderung erfolgen kann, erscheint jedoch zweifelhaft.

---

<sup>21</sup> HM Revenue and Customs (Stand September 2006). Online im Internet <http://www.hmrc.gov.uk/pensionschemes/pts.htm> (Stand September 2006).

## 5. Literaturverzeichnis

Betzelt, Sigrid (2002). Soziale Sicherung „neuer“ Selbständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten. ZeS-Arbeitspapier Nr. 10, Bremen.

Bieback, Klaus-Jürgen (1999). Neue Selbständigkeit und Arbeitsverhältnis – Notwendigkeit zu einer Neuorientierung. Sozialer Fortschritt, S. 166ff.

Bieback, Klaus-Jürgen (2000). Soziale Absicherung neuer Selbständiger. WSI Mitteilungen (Heft 12), S. 810ff.

Bodungen, Anna von (2006). Der Artist Pension Trust. Kunst und Recht (Heft 2), S. 43ff.

Bundesagentur für Arbeit (2005). Durchführungshinweise der BA zum SGB II. O. O.

Cordon, A. (1999). Selbständige Erwerbstätige im Vereinigten Königreich: Eingebunden oder ausgegrenzt? Internationale Revue für Soziale Sicherheit (Heft 1), S. 37ff.

Dünn, Sylvia; Fasshauer, Stephan (2003). Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Aktuelle Optionen. Deutsche Rentenversicherung (Heft 8), S. 444ff.

Fachinger, Uwe (2003). Selbständige in der EU: Einige Anmerkungen zu den Problemen der sozialen Absicherung. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1, Bremen

Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika (2000). Selbständige und ihre Altersvorsorge – Sozialpolitischer Handlungsbedarf. ZeS-Arbeitspapier Nr. 3, Bremen

Finke, Hugo; Brachmann, Wolfgang; Nordhausen, Willy (2004). Künstlersozialversicherungsgesetz. 3. Auflage. München

Fuchs, Rainer (2005). Warum die Riester-Rente an Attraktivität gewinnt. Politik und Kultur, Ausgabe Mai/Juni, S. 15

Haak, Carrol, Schmid, Günther (2004) Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten – Modelle einer zukünftigen Arbeitswelt? WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin.

Helmenstein, Christian; Hennig, Michael; Kuschej, Hermann (2004). Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme für Künstler und Kulturberufler. Gutachten für die Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“, Berlin.

Hennig, Michael; Kuschej, Hermann; Paterson, Iain; Graf, Nikolaus (2004). Entwicklung eines empirischen Instrumentariums zur Erhebung des Selbstvermarktungsanteils von Versicherten der Künstlersozialkasse. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Bonn

Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme 2003, o. O.

Kreikebohm, Ralf (2003). Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI. 2. Auflage. München.

KSK (Hrsg.) (2004). Datenerhebung und –auswertung über Rentenzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten. EK-Kultur. Kommissions-Drucksache 15/239

Marburger, Dietmar (2001). Die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Heft 8), S. 225ff.

Michaelis, Klaus (2000). Ansätze zur besseren Absicherung diskontinuierlicher Erwerbsverläufe in der deutschen Rentenversicherung, o. O.

Michaelis, Klaus; Thiede, Reinhold (1999). Flexible Anwartschaften bei un stetigen Versicherungsverläufen. Deutsche Rentenversicherung (Hefte 8-9), S. 521ff;

Rubery, J.; Earnshaw, J.; Burchell, B. (1993). New forms of patterns of employment: The role of self employment in Britain. London.

Statistisches Bundesamt Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus - 2001 und 2002 im April. 2003 o. O.

Thiede, Reinhold (2000). Modell zur Modernisierung des Rentensystems. Soziale Sicherheit (Heft 2), S. 48ff;

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2004). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. O. O.

Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried (2002). Praxiskommentar zum Urheberrecht. München

Zabre, Bernd-Rainer (1999). Soziale Sicherung von Künstlern und Publizisten – Pflichtversicherung nach dem KSVG. Die Angestelltenversicherung (Heft 12), S. 557ff.